

DEUTSCHES ARCHIV für **GESCHICHTE DES MITTELALTERS**

Herausgegeben von
KARL BRÄNDI=GÖTTINGEN
WILHELM ENGEL=BERLIN
WÄLTER HOLTZMÄNN=BONN



1. Jahrgang / 1937

VERLAG HERMANN BÖHLAUS NACHF. / WEIMAR

Heinrich der Löwe und die Gründung Lübecks

Grundsätzliche Erörterungen zur städtischen Siedelung

Don

Fritz Kötig

Das Erscheinen des Buches von Ruth Hildebrand: „Der sächsishe Staat Heinrichs des Löwen“, Berlin 1937, hat mich über „meine“ Anschauungen zum Problem: „Heinrich der Löwe und die Gründung Lübecks“ aufgeklärt. Da erfahre ich, daß ich „den Einfluß des Landesherrn bei der zweiten Gründung Lübecks völlig ausgeschaltet habe“ (S. 351), daß ich Heinrich den Löwen „nur eine passive Rolle“ spielen lasse, und die Dinge so darstelle, als ob „ihm der Weitblick der großgewordenen westlichen (gemeint: rheinisch-westfälischen) Kaufmannschaft eine neue ‚Gründung‘ aufgezwungen habe“ (S. 352). Ich erfahre weiter, und zwar in gesperrtem Druck, „daß die Gründung Lübecks in ihrer letzten Zielsetzung als eine entscheidende Tat des herzoglichen Landesherrn, nicht etwa der ehrgeizigen Bestrebungen der Bürgerschaft Westdeutschlands anzusehen ist“ (S. 353).

Wer meine Arbeiten¹⁾ zu dieser Frage auch nur einigermaßen

¹⁾ Sie begannen 1915 mit dem Aufsatz: „Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung“, dem 1921 „Der Markt von Lübeck“ folgte. Beide Arbeiten sind jetzt in meinen „hanjischen Beiträgen zur deutschen Wirtschaftsgeschichte“ (1928) zu benutzen. Hier findet sich auch der Vortrag auf dem deutschen Historikertag in Breslau von 1926: „Die Gründungsunternehmerstädte des 12. Jh.s.“ Ich verweise weiter auf meinen Aufsatz: „Rheinland-Westfalen und die deutsche Hanse“, hanj. Gbll. 58, 1933 (1934), 17 ff. - Diese Arbeiten hat R. Hildebrand, wenn auch unzureichend und willkürlich auswählend, benutzt. Entgangen ist ihr mein Aufsatz „Territorialwirtschaft und Stadtwirtschaft“, HZ. 150 (1934), der sowohl das Problem: Heinrich der Löwe (S. 468 ff.) wie auch die grundsätzlichen allgemeinen Fragen, um die es in dem Buche von R. Hildebrand geht, behandelt. Ein genaues Studium dieses letzten Aufsatzes würde R. Hildebrand vor einer großen Zahl unzureichender allgemeiner Vorstellungen bewahrt haben.

kennt, wird mein Erstaunen über diese Behauptungen verstehen. Vergebens sucht man bei mir nach den „ehrgeizigen Bestrebungen“ der „Bürgerschaft Westdeutschlands“, die Heinrich dem Löwen die Gründung Lübeds „aufgezwungen“ hätten; vergebens aber auch nach einem „völligen Ausschalten“ Heinrichs des Löwen. Ich muß sogar diese meine angeblichen Meinungen als ungewöhnlich abwegig selbst brandmarken. Denn wenn auch meine Arbeiten nicht die Bedeutung Heinrichs des Löwen für die Gründung Lübeds zum eigentlichen Gegenstande hatten, so habe ich doch sein politisches und staatlich-rechtliches Handeln immer wieder als einen nicht hinwegzudenkenden, entscheidenden Faktor bei der Entstehung Lübeds hervorgehoben.¹⁾ Ich habe namentlich betont, daß die Ausübung von Gerichtsbarkeit und Verwaltungsrechten, mit der vom Anfang der Gründung Lübeds an eine bürgerliche Behörde für den Bereich des Marktes betraut war, auf Heinrich den Löwen als den ursprünglichen und alleinigen Inhaber der Hoheitsrechte zurückgeht.²⁾ Das Verhält-

¹⁾ Zuleht (1933) HJ. 150, 464, 468 f.; hier S. 469: zur Frage der Umlenkung des Handels über Lübed nach 1158: „Unentbehrlich war seine (des Herzogs) Mitwirkung schon deshalb, weil nur er über jene plena ex iudiciaria potestate iusticia verfügte, mit der rechtlich wirksame Bestimmungen per universae potestatis nostrae ditionem getroffen werden konnten.“

²⁾ Hansf. Beitr. S. 23. Dem Personenkreis nach fällt m. E. diese Behörde mit dem Unternehmerkonsortium zusammen; aber eben nur dem Personenkreis nach, nicht der Art seiner Aufgaben nach. Genau denselben Unterschied hat K. Beyerle, Zf. d. Sav.-Stiftg. f. RG. Germ. Abt. 31 (1910), 41 f. für die Freiburger *conjuratio* gemacht, die als freiwilliger Verband angesehenen Kaufleute für Unternehmerzwecke ins Leben trat, „und von vornherein seitens des Stadtherrn mit öffentlichen Aufgaben betraut wurde“. Vgl. auch die ganz übereinstimmende Feststellung von K. Grölich in Zf. d. Sav.-Stiftg. f. RG. Germ. Abt. 47 (1927), 379. Wenn L. v. Winterfeld die Möglichkeit einer solchen Verbindung aus grundsätzlichen Erwägungen heraus verneint (Versuch über die Entstehung des Marktes und der Ratsverfassung in Lübed, Zf. d. Ver. f. Lüb. Gesch. etc. 25, 430), dann ist ihr einmal entgangen, daß Lokatoren immer wieder auch öffentliche Rechte (Gerichtsbarkeit etc.) übertragen bekamen; daß aber weiter ihre Vorstellung, daß eine solche bürgerliche Behörde notwendigerweise von den Bürgern „bestellt“ werden müsse, eben nicht zutrifft. Vgl. meine Hansf. Beitr. S. 28. Unzutreffend ist aber auch die weitere Darstellung, die L. v. Winterfeld S. 438 von diesen Dingen

nis der stadtherrlichen Beamten · Dogt und Münzer · zu der ersten bürgerlichen Behörde habe ich eingehend untersucht¹⁾, weil es für die Aufhellung der Fälschungsfrage von 1225 notwendig war; auch das wirtschaftliche Interesse, das Heinrich der Löwe schon allein als Herr der Lüneburger Saline an der Belebung des Ostseehandels hatte, habe ich gestreift.²⁾ Was durch das ältere Schrifttum · vor allem durch Srensdorff · vollkommen ausreichend geklärt war, habe ich allerdings als bekannt vorausgesetzt.³⁾ Denn es kam mir nicht darauf an, die altgewohnte Mei-

gibt. Es ist eine starke Verzeichnung, wenn hier behauptet wird, ich habe die „Entstehung des Rates in Lübeck auf die Initiative eines Gründerkonsortiums zurückgehen lassen“, das stimme nicht, sondern die Grundlagen der Lübecker Verfassung müßten „durch Heinrich den Löwen gegeben . . . und von den Bürgern . . . fortgebildet sein“. Was L. v. Winterfeld hier wiedergibt, entspricht dem, was ich selbst ausgeführt habe (Hansf. Beitr. S. 23; S. 34 die Quellenstellen von ca. 1163, 1188, 1225 in Anm. 54, sodann deutlichst S. 56 und dazu Anm. 61a auf S. 113). Herbert Meyer, HZ. 147 (1933), 290 konnte deshalb auf Grund meiner Ausführungen sogar zu der Auffassung kommen, daß ich in Heinrich dem Löwen doch den eigentlichen Begründer der Ratsverfassung sehe. Irreführend war von vornherein der Ausgangspunkt der Polemik L. v. Winterfelds, wenn sie (S. 366) als meine Meinung hinstellte, das Gründungskonsortium habe bei der Gründung „so große wirtschaftliche und politische Rechte erhalten, daß die Gründerfamilien an die Stelle traten, welche die Bischöfe als Stadtherrn einst in den altdeutschen Städten einnahmen“. Die von ihr erwähnten Zitate sprechen nur von der bevorzugten Stellung der Unternehmer im Grundbesitz. Hier standen ihnen zweifellos hochwertige Liegenschaften zu, wie sie, z. B. in Köln, ursprünglich der bischöfliche Stadtherr besaß. · Auf Grund einer Reihe von Beobachtungen, die sich mit den für Lübeck und Greiburg endgültig gewonnenen Erkenntnissen decken, hat K. Grölich, Kaufmannsgilden und Stadtverfassung im Mittelalter, Alfred Schulze-Jesitsch 1934, S. 120 auf die Fälle verwiesen, „in denen im Hinblick auf die im Gründungsstadium getroffenen Abmachungen die Kaufleutevereinigungen und ihre Vertretungskörper von vornherein planvoll in die städtische Verfassungsorganisation eingegliedert und mit ihr auch rechtlich verbunden sind“. Die vortreffliche Arbeit Grölichs gehört auch zu jenem Schrifttum, das Ruth Hildebrand vollkommen übersehen hat.

¹⁾ Hansf. Beitr. S. 15 ff. in dem bereits 1915 zuerst erschienenen Aufsatz: „Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung.“

²⁾ Ebda. S. 248.

³⁾ Vgl. ebda. S. 280 die zahlreichen Srensdorff-Zitate. · R. Köhschke hat seinen Eindruck von meiner Wertung Heinrichs des Löwen dahin zu-

nung, daß Heinrich der Löwe der Schöpfer des neuen Lübed in der Gesamtheit seiner historisch so wichtig gewordenen Lebensfunktionen sei, nochmals vorzutragen, sondern die letzten Endes doch nichtsagende und unbefriedigende Wendung „Heinrich der Löwe hat Lübed gegründet“ mit anschaulichem Leben zu erfüllen. Ist damit dem wirklichen Verdienst Heinrichs des Löwen zu nahe getreten?

Man hätte von Ruth Hildebrand erwarten müssen, daß sie irgend etwas darüber mitteilen würde, wie denn nun eigentlich Heinrich der Löwe in „einer entscheidenden Tat des herzoglichen Landesherrn“ Lübed „gegründet“ hat. Man greift zu dem Kapitel „Die Verwaltung des Herzogtums“; denn hier müßten doch die Organe zu finden sein, die den herzoglichen Willen, die erste große deutsche Stadt an der Ostsee entstehen zu lassen, nun in die konkrete Wirklichkeit überführten. Man findet aber nichts davon, und was man von dieser „Verwaltung“ erfährt, steht in einem höchst merkwürdigen Gegensatz zu dem, was der „Staat“ Heinrichs des Löwen z. B. auf dem Gebiete der Wirtschaft alles geschaffen haben soll: gräfliche Vasallen aus dem Hochadel, die sich als unzuverlässig erwiesen, wurden in einer bescheidenen Anzahl von Sälen durch Ministerialen oder kleine Feudalherren ersetzt, ihnen fiel namentlich „in dem kleinen Raum, der Heinrich für wirkliche Verwaltungsreformen nur übrig blieb“ (S. 389), dem Kolonialland, eine führende Stellung zu. Aber: „Trotz aller Bemühungen des Welfen blieb der sächsische Dukat in seinen überwiegenden Teilen ein Staat der adligen Lehnsgrafschaften, ein Staat der werdenden territorialen Dynastien. Von den Fesseln, die ihm diese kompakte Übermacht der alten Lehnsgrafen auferlegte, hat er sich durch keine noch so großen Anstrengungen zu befreien vermocht.“ (S. 389.) Obendrein erwies sich auch die Ministerialität als unzuverlässig (S. 391 ff.); als den Herzog das Glück verließ, „da hielt ihre Treue nicht“ Auch der Hofflerus, der „für Heinrich den Löwen das sicherste, geeignetste und verlässlichste Instrument war“ (S. 423) bot trotzdem keine „unbedingt sichere staatliche Grund-

sammengefaßt: „Dem Herzog Heinrich dem Löwen wird eine bedeutungsvolle Mitarbeit nicht abgesprochen.“ Jf. f. d. ges. Staatswiss. 92 (1932), 482.

lage" Resigniert schließt das Kapitel mit den Worten: „Auch hier waren die mittelalterlichen Bindungen der Zeit noch stärker als der rationale monarchische Wille des Herzogs.“ (S. 424.)

Wo fand unter solch betrübliehen Umständen der „rationale monarchische Wille des Herzogs“ die Kräfte, welche die Riesenleistung vollbrachten, die Stadt aus altdeutschem Kulturboden in rational vereinfachter und zugleich vervollkommneter Form in einer ersten großen Schöpfung hinüberzupflanzen in das koloniale Deutschland?¹⁾

Mehr als bei allen späteren Stadtgründungen im Ostseeraum ist deshalb bei der Gründung Lübeds immer im Auge zu behalten: es handelte sich um wirkliche, echte Kolonisation. So gern und häufig man von der Ostkolonisation des deutschen Mittelalters spricht, so wenig sind sich zahlreiche wissenschaftliche Schriftsteller bewußt, was Wesen und Voraussetzung koloniatorischer Arbeit ist. Das gilt namentlich von den Forschern, die von der Verfassungsgeschichte herkommen. Wir müssen aber endlich Ernst mit der Erkenntnis machen, daß es sich bei der Gründung Lübeds nicht um ein Problem einer isoliert-spezialistischen Verfassungsgeschichte handelt, sondern um eine Frage aus dem Komplex „Kolonisation“, der in keine Verfassungsgeschichte ohne weiteres hineinpaßt, und der doch für die Verfassungsgeschichte einer der allerwichtigsten Verursachungsfaktoren geworden ist. Eins der am schwersten zu überwindenden Hindernisse einer besseren Erkenntnis ist jene Privilegiengläubigkeit, die ohne weiteres jede dispositive Bestimmung eines solchen Privilegs mit der schöpferischen Absicht des Fürsten, der das Privileg erteilt hat, gleichsetzt.²⁾ Trotz des naiven Glaubens, auf sicherstem Grunde zu stehen, wenn man in der Lage ist, Bestimmungen von Privilegien auszusprechen, wird dabei immer wieder übersehen, daß die Form des Privilegs im Mittelalter häufig genug auch dann gewählt wurde, wenn es sich in Wirklichkeit um eine Verabredung von zwei Parteien handelte, von denen die eine Träger übergeordneter

¹⁾ Daß der herzogliche Vogt für die Stadtgründung als solche, etwa als Lokator, nicht in Frage kommt, hat R. Köhschke a. a. O. S. 483 hervorgehoben.

²⁾ Vgl. zum Folgenden meine mit Beispielen belegten Ausführungen in der HZ. 150 (1934), 466 ff. und Hansj. Beitr. S. 82 f.

staatlicher Rechte war. Ebenso wird übersehen, daß sehr häufig die Initiative bei der Erteilung eines Privilegs nicht bei dem Aussteller des Privilegs sondern bei dem Empfänger liegt, und daß diese Empfänger auf den Inhalt des Privilegs großen, oft gar einen bestimmenden Einfluß gehabt haben können.¹⁾ Endlich bleibt oft unbeachtet, daß ein Privileg einfach Anerkennung eines bereits bestehenden tatsächlichen Zustandes durch den Träger der politischen Macht bedeuten kann. Wenn alle diese quellenkritischen Gesichtspunkte übersehen werden, dann muß es notwendigerweise zu einer völligen Verzeichnung der Vorgänge des wirklichen Lebens kommen; dann hat die Tatsache, daß die Städte eifrig auf Erlangung von „Privilegien“ bedacht waren, zur notwendigen Folge, daß man die Entstehung und Entwicklung der kolonialen Städte aus der „Städtepolitik“ ihrer Landesherren ableitet, ja daß man soweit geht, daß der Landesherr mit seiner Stadtgründung „erst einen leistungsfähigen Stand freier Gewerbetreibender und Kaufleute schuf“. ²⁾ Damit ist, trotz aller „exakten Methode“, das wirkliche Verhältnis, jedenfalls für die bedeutenden Fernhandelsstädte, so ziemlich auf den Kopf gestellt. Man behandelt die Dinge so, als ob die Verordnung das Leben erst schuf, eine Vorstellung, die jede Möglichkeit eines Verstehens gerade der Anfänge kolonisatorischer Arbeit beseitigt. Man hält für territoriale Wirtschaftspolitik ³⁾, was weit zutreffender

¹⁾ Ganz zutreffend stellt M. Wehrmann, Geschichte von Pommern I, 114 fest: „Es ist nicht immer leicht zu unterscheiden, ob wirklich, wie es nach den Urkunden scheint, stets die Landesherren die Urheber der Gründung waren oder ob die Anregung dazu von den Unternehmern ausging und ihr Werk dann nur die Bestätigung jener fand. Es gehört aber beides untrennbar zusammen.“ Daß zeitlich in der Frühzeit der städtischen Kolonisation die unternehmerhaft-bürgerliche Initiative überwog, in der Spätzeit die landesherrliche, habe ich an anderer Stelle ausgeführt. Hanf. Beitr. S. 243 ff., 277 Anm. 74. Es entspricht das ja nur jener allgemein gültigen Beobachtung, daß bei Inangriffnahme neuer großer wirtschaftlicher Aufgaben das Unternehmerwerk des einzelnen oder einer Gruppe vorangeht, die staatliche Übernahme desselben oder ähnlicher Funktionen zögernd folgt.

²⁾ HZ. 150, 462.

³⁾ Man sehe daraufhin einmal kritisch die Ausführungen von R. Hildebrand durch! Z. B. S. 306 Anm. 8: „Allgemein aber wird man im 12. Jahrhundert doch schon von einer ausgesprochenen Fernhandels-

als fürstlicher Fiskalismus bezeichnet worden ist; man geht noch weiter: man hält schließlich den fürstlichen Fiskalismus für die Wirtschaft selbst.

L. v. Winterfeld und ihr folgend R. Hildebrand haben für Lübeck Schlüsse solcher Art mit Solgerichtigkeit gezogen. Heinrich der Löwe sei „der höchste Nutznießer aller aus der Gründung Lübecks resultierenden wirtschaftlichen Hoheiten und Vorteile gewesen“¹⁾, eine Behauptung, die mit dem Hinweis auf das Markt-, Münz- und Zollregal, die Wechselgerechtsame und die Schiffszölle begründet wird. In dieser Tatsache, nämlich der Er-

straßenpolitik der deutschen Territorialfürsten reden können.' Dabei stellt sich, gerade für Heinrich den Löwen, heraus, daß namentlich in dem südlichen Teil des „herzoglichen Territoriums“ (??) die Hoheitsrechte des Herzogs so wenig geschlossen waren, daß für eine „territoriale Wirtschaftspolitik“ ohnehin die räumliche Grundlage fehlte, und die „Fernhandelsstraßenpolitik“ darin bestand, sich mit fiskalischen Hebestellen an Fernhandelsstraßen festzusetzen, deren eigentliche Zielpunkte, z. B. Goslar, außerhalb des herzoglichen Machtbereichs standen. Wie kann man z. B. aus der Münzhoheit in Stade eine „vollkommene Beherrschung des Handels“ folgern (S. 115) oder für Bremen die Behauptung aufstellen: Heinrich der Löwe „besaß hier auf Grund seiner Vogteigewalt die rechtliche Verfügungsmöglichkeit über das gesamte Bremer Handelsleben“

Der „allgemeinen Zeitströmung“ (S. 306), mit der R. Hildebrand gern als Verursachung arbeitet, gegenüber erinnere ich nochmals an A. Zychas Worte von 1914: „Es ist eine Verkennung des Ideen- und Machtkreises der Territorialherren jener Zeit überhaupt, ihnen zuzumuten, daß sie die soziale und rechtliche Entwicklung nach eigenem Ermessen in neue Bahnen gelenkt hätten.“ (Vgl. Hansj. Beitr. S. 275 Anm. 68.) Auch S. Rietischel, der gewiß nicht in dem Verdacht steht, die Bedeutung Heinrichs des Löwen zu gering einzuschätzen, beantwortet die Frage, wo die Ziele seiner Städtepolitik zu suchen sind: „Schwerlich auf wirtschaftlichem oder sozialem, sondern allein auf politischem Gebiete.“ (Hj. 102 (1909), 274.)

¹⁾ R. Hildebrand a. a. O. S. 362; nach derselben Richtung zielen die Schlußbemerkungen von L. v. Winterfeld S. 460, wozu ich noch bemerken möchte, daß nicht „beschworene Friedenseinrichtungen die Grundlagen zu ausgedehntem Fernhandel gegeben haben“, sondern das Vorhandensein starker kaufmännischer Energien. Ohne diese hätte auch die schönste pax nichts geholfen. Immer wieder wird die Rechtsform als das Entscheidende und Schöpferische in der Wirtschaft angesehen; ein entscheidender Fehler! Dagegen auch A. Schulze in der Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. Germ. Abt. 51 (1931), 590 und H. Meyer, Hansj. Gbll. 56, 1931 (1932), 47 Anm. 138.

zielung der höchsten wirtschaftlichen Vorteile aus der neuen Gründung, sieht R. Hildebrand den klarsten Beweis, daß die Gründung Lübeds nur und allein der Initiative Heinrichs des Löwen zu danken sei. Mit derselben Logik könnte man den preussischen Staat zum Gründer der Kruppschen Werke erklären, weil er aus ihnen als staatliche Obrigkeit eine ganze Reihe der verschiedensten, gewiß höchst einträglichsten Einnahmen bezieht. Wenn die fiskalischen Einnahmen Heinrichs so bedeutend waren, so waren sie es doch nur deshalb, weil die wirkliche Wirtschaft des neugegründeten Lübed den wirklichen Trägern dieser Wirtschaft so hohe Erträgnisse abwarf, daß sie die fiskalischen Lasten an den Inhaber der höchsten politischen Macht tragen konnten. Nicht Heinrich der Löwe, sondern die in Lübed von Anfang an führende Kaufmannsschicht hat die „höchsten wirtschaftlichen Vorteile“ aus der Gründung gezogen; mehr: sie hat ihre und die damit aufs engste zusammenhängenden wirtschaftlichen Vorteile des Herzogs erst ermöglicht. Das Interesse Heinrichs des Löwen an Lübed war also in erster Linie ein fiskalisches.

Das geht auch aus den so oft zitierten Stellen bei Helmold deutlich hervor.¹⁾ Als die erste auch räumlich noch bescheidene Anlage des jungen Lübed sich zum Schaden von Bardowiek und Lüneburg entwickelte und damit die herzoglichen Einnahmen aus diesen Städten und der Lüneburger Saline schmälerte, kam es seit 1152 zu jenen bekannten Maßnahmen des Herzogs gegen das Lübed des Grafen Adolf von Holstein, die schließlich zur Aufgabe der Siedlung führten.²⁾ Der Niedergang Schleswigs seit 1155/56 — damals war Heinrich der Löwe selbst Zeuge der von König Sven befohlenen Plünderung von Handelsschiffen im Schleswiger Hafen — erhöhte noch die Chancen der Lage Lübeds, die bereits vor 1152 Anlaß zur Abwanderung aus Bardowiek in den aufblühenden ersten deutschen Ostseehafen ge-

¹⁾ Vgl. meine — wiederum unzureichend und oberflächlich von R. Hildebrand benutzte — Darstellung in *Hans. Gbl.* 58 (1933), 31 f.; insbesondere S. 32 Anm. 24.

²⁾ Vgl. zu den siedlungsgeschichtlichen Vorgängen die 1936 erschienene bauwissenschaftliche Dissertation von S. Lenz, *Die räumliche Entwicklung der Stadt Lübed bis zum Stralsunder Frieden 1370*; für die Maßnahmen Heinrichs des Löwen gegen Lübed: S. 21.

geben hatten. Daß der von Trave und Wakenitz umflossene Hügel, an dessen Südrand das erste Lübeck lag, für einen städtischen Siedlungs- und Fernhandelsplatz in ungewöhnlich hohem Maße geeignet war, stand 1157, als die erste Siedelung endgültig aufgegeben wurde, zweifellos fest. Das gilt für Heinrich den Löwen, der 1159, als der Platz sein Eigentum war, keine fiskalischen Bedenken mehr hatte, ihn zu fördern, sondern gerade aus fiskalischen Gründen seinen Ausbau wünschen mußte; das gilt aber auch für die gesamte am Ostseehandel interessierte und durch die Ereignisse in Schleswig und dem ersten Lübeck beunruhigte deutsche Kaufmannschaft, mochten deren Glieder in Köln oder Soest, Dortmund oder Münster, Bardowiek oder Schleswig sitzen.

Es kam, wie es kommen mußte, wenn wirklich die günstige Gelegenheit, etwas Großes zu schaffen, genützt werden sollte: der Herzog und unternehmende Männer aus dem eben genannten Kreise fanden sich zur Lösung dieser Aufgabe, an der beide, wenn auch aus verschiedenen Gründen, interessiert waren, zusammen. Es war eine Aufgabe, für deren Lösung dem Herzog zwar politische Macht und Grundbesitz zur Verfügung standen, aber jede Möglichkeit, mit seinen Verwaltungsmitteln die erste großangelegte deutsche Ostseestadt aus dem Boden zu zaubern, fehlte.¹⁾ Auch hiermit tat Heinrich der Löwe nichts Ungewöhnliches; er verfuhr an sich nur nach einer Methode, die vor ihm andere politische Machthaber angewandt hatten. Als 1106 Erzbischof Friedrich von Hamburg an die Urbarmachung der Wesermarschen heranging, war es ein Konsortium von sechs holländischen Unternehmern, mit denen er einen auf die Durchführung der Kolonisation abzielenden Vertrag abschloß; ausdrücklich stellt die Urkunde fest, daß die Initiative zu dem Vorgang dieser Großsiedlung²⁾, die auf zweihundert Hufen veranschlagt war, auf

¹⁾ Das bedeuten auch meine von R. Hildebrand S. 351 Anm. 161 in falschem Zusammenhange und nicht genau zitierten Worte: „Was sich in Lübeck durchsetzte, war das Programm des westdeutschen Bürgertums, nicht einer herrschaftlichen Tradition.“ Nach der städtebaulichen Seite ist dieser Satz inzwischen durch die bauwissenschaftliche Arbeit von S. Lenz vollkommen erhärtet. Daß er auch für die wirtschaftliche und verfassungsgeschichtliche Seite stimmt, wird des weiteren noch erwiesen.

²⁾ So bezeichnet ihn mit vollem Recht R. Köhstkes a. a. O. S. 489.

Der Vertrag von 1106 in R. Köhstkes Quellenammlung 3. Gesch.

seiten der Unternehmer lag. Dies Unternehmerkonsortium wird zugleich Träger staatlicher Hoheitsrechte (Übertragung der Gerichtsbarkeit). Auf dem Gebiet der städtischen Neugründung liegt für Innerdeutschland zunächst das wesentliche Beispiel Greiburg i. Br.¹⁾ vor, daß ein Fürst ein Unternehmerkonsortium mit der Stadtgründung beauftragte. Hier ist wiederum das Konsortium von vornherein durch den Stadtherrn mit öffentlichen Aufgaben betraut worden.²⁾ Auch bei Braunschweig ist für Altstadt, Hagen und Neustadt Unternehmertätigkeit bei der Gründung so gut wie sicher; ein Unternehmerkonsortium für die Entstehung der Altstadt wahrscheinlich.³⁾ Neuerdings ist eine Kaufmannsgilde friesisch-niederrheinischer Herkunft für die Entstehung des heutigen Schleswig gegen Ende des 11. Jahrhunderts mit allem Nachdruck

d. ostdeutschen Kolonisation² (1931). Vgl. O. H. May, *Regesten der Erzbischöfe von Bremen*, Bd. I Nr. 408.

¹⁾ Die von L. v. Winterfeld, Versuch S. 424ff. und 437 erhobenen Einwendungen gegen die von S. Beyerle formulierten Feststellungen für Greiburg i. Br. hat A. Schulze, *Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. Germ.* Abt. 51 (1931), 589 zurückgewiesen.

²⁾ Vgl. oben S. 409 Anm. 2 das Zitat von K. Beyerle.

³⁾ Bereits 1868 hat L. Hänselmann die begründete Vermutung ausgesprochen, daß Heinrich der Löwe bei der Neugründung des Hagen und der Neustadt das Patriziat der Altstadt „in der Weise von Lokatoren“ herangezogen hat. (Vgl. meine *Hansj. Beitr.* S. 259.) 1928 habe ich aus der Grundbesitzverteilung in der Altstadt und dem Fehlen eines stadtherrlichen Wortzinses auf Unternehmertätigkeit bei der Anlage der Altstadt geschlossen (ebda. S. 259f.). 1929 hat sich in ähnlichem Sinne H. Kleinau, *Der Grundzins der Stadt Braunschweig bis 1350*, ausgesprochen. 1931 folgte die Kieler Dissertation von S. Timme, *Die wirtschafts- und verfassungsgeschichtlichen Anfänge der Stadt Braunschweig*, die vor allem aus den Eigentumsverhältnissen des Marktes der Altstadt die Unternehmertätigkeit bestätigte. Aus meinen späteren Ausführungen ergibt sich, daß bei ursprünglichem privaten Eigentum an den Marktbaulichkeiten nicht nur auf Beteiligung von Unternehmern, sondern eines Unternehmerkonsortiums zu schließen ist. - Jeder Begründung entbehrt die Behauptung von R. Hildebrand a. a. O. S. 343, daß Heinrich der Löwe mit der Gründung des Hagen „die Vormachtstellung des Altstädter Bürgertums habe brechen wollen“. Hänselmann und Timme haben demgegenüber die Beteiligung der Geschlechter der Altstadt an den neuen Gründungen sichergestellt. Ebenso unhaltbar ist die Behauptung, daß durch die Gründung des Hagen der wirtschaftliche Schwerpunkt Braunschweigs dorthin gerückt sei.

in Anspruch genommen worden.¹⁾ Was in Braunschweig und Schleswig geschehen war, hatte für Heinrich den Löwen selbstverständlich eine besondere Bedeutung, als eine Aufgabe zu lösen war, die über alles bisher Geleistete an Bedeutung, Großzügigkeit und Weiträumigkeit der Entstehungsursachen hinausging, nämlich die Gründung Lübeds.²⁾ Nach vorbereitenden Stadtgründungen auf altdeutschem Kulturboden (Freiburg und Altstadt Braunschweig), nach einer ihrem Wesen nach deutschen Stadtschöpfung innerhalb eines fremden, des dänischen, Machtkreises, war hier auf kolonialem Boden im Hoheitsgebiet Heinrichs des Löwen die große Aufgabe zu lösen: dem deutschen Kaufmann ein deutsches Ausfalltor für seinen Handel und seine Schifffahrt in die Ostsee zu schaffen. Schaffen konnte dieses Ausfallstor nach der Ostsee als bauliche Gegebenheit nur dieser altdeutsche Kaufmann. Denn ohne die altdeutsche Erfahrung im Städtebau war eine erste Gründung solcher Art eine Unmöglichkeit.

Nun hätte man ja sich die Dienste dieser Männer für die bauliche Anlage gefallen lassen können, sie im übrigen aber in straffer Unterordnung unter ein herzogliches „Wirtschaftsprogramm“ und unter herrschaftlicher Bindung halten können. Das ist die deutlich ausgesprochene Meinung von R. Hildebrand.³⁾ Aber auch hier liegt wiederum eine völlige Verkennung kolonisatorischer Leistung vor. Wer sich führend an kolonialer Arbeit beteiligt, will es zu mehr bringen, als es ihm zu Hause möglich war, aber nicht hinter dem Erreichten zurückbleiben.⁴⁾ Das gilt namentlich auch

¹⁾ S. Grahm, Das Stadtrecht der Schleswiger und ihre Heimat. Zs. d. Ges. f. Schleswig-Holst. Gesch. 64 (1936), 1 ff., insbesondere S. 8 ff, 31, 33 und 99.

²⁾ Wenn L. v. Winterfeld zweifelt, ob die Neugründung Lübeds „dem Typus nach etwa den Neugründungen Braunschweigs oder Hamburgs zur Seite gestellt werden darf“ (S. 460), so verkennet sie durchaus die überragende Großartigkeit der Lübeder Gründung, die bekanntlich für die Neugründung Hamburgs in wesentlichen Punkten richtunggebend war. Vgl. z. B. die *liberae areae secundum justiciam Lubicensium* in der Urkunde Adolfs III. für Hamburg von 1189.

³⁾ R. Hildebrand a. a. O. S. 306.

⁴⁾ Man erinnere sich der letzten Zeile des bekannten Liedes: „Naer Oostland willen wy ryden.“ (R. Köhschke, Quellenammlung z. Gesch. d. ostdeutschen Kolonisation, 2. Aufl. S. 144). „Daer isser een betere stêe.“

für seine politische Stellung. Um 1150 war aber die Stellung der führenden bürgerlichen Oberschicht in den Städten Altdeutschlands in ihrem wirtschaftlichen Handeln und auch im Verhältnis zu den alten herrschaftlichen Gewalten in der Stadt bereits zu selbständig, als daß das, was nach R. Hildebrands, aber auch nach L. v. Winterfelds und Th. Mayers Ansicht Heinrich der Löwe den Männern aus diesen Kreisen anzubieten gehabt hätte, für sie ein verlockendes Ziel hätte darstellen können.

K. Grölich hat, namentlich für eine Reihe von Städten aus dem sächsischen Stammesgebiet, festgestellt, wie sehr die Fernhändlergruppe der wirklichen *mercatores* sich wirtschaftlich und ihrer rechtlichen Stellung nach abhebt von den Handwerkern und Krämern, insbesondere auch den Lebensmittelhändlern.¹⁾ Er hat weiter hervorgehoben, daß die verfassungsmäßig zusammengeschlossene Vereinigung dieser Kaufleute, für die er mit doch wohl zu weit gehender Vorsicht die Bezeichnung „Gilde“ nicht unbedingt glaubt verwenden zu dürfen, die Trägerin der den Kaufleuten erteilten Rechte ist²⁾, und daß diese Rechte sich u. a. erstrecken auf „Zollbefreiungen, Handelserleichterungen und die Ordnung des Marktverkehrs“ Daneben lassen sich gewisse Verknüpfungen mit dem Siedlungsvorgang erkennen. Die den Kaufleuten erteilten Privilegien „regeln namentlich die Benutzung der Anlagen auf dem Markte, die Aufteilung des Wohngeländes und die Nutzungsrechte an der Almende“. ³⁾ Mit H. Meyer⁴⁾ stellt er fest, daß „die unter Königsschutz stehenden Kaufmannsgemeinden in Reichs- und Bischofstädten von alters her eine gewisse Selbstverwaltung in Marktsachen hatten“ Die bahnbrechende Bedeutung der Kaufmannsgilde der St. Martinsvorstadt in Köln für die Entstehung der autonomen Gemeindeverfassung der Gesamtstadt im 12. Jahrhundert ist neuerdings von H. Planitz in Anschluß an die verdienstvollen Arbeiten von

¹⁾ K. Grölich a. a. O. S. 101 (im Anschluß an die aufschlußreiche Studie von G. Kallen, Das Gandersheimer Vogtweistum von 1188 (1927); für Goslar ebd. S. 103.

²⁾ A. a. O. S. 95 f.

³⁾ A. a. O. S. 94.

⁴⁾ H. Meyer, Hans. Gbll. 56 (1935), S. 52 Anm. 161.

H. v. Soeßch überzeugend herausgearbeitet¹⁾); für Soeß hat er hier im Zusammenhang mit den eindringenden Arbeiten von Fr. v. Klotz²⁾ auf jene Soester Kaufleutegilde verwiesen, innerhalb derer ein engerer Kreis, der meliores=Ausschuß von 12 bis 15 Personen, auftritt, und die eigene Gerichtsbarkeit ausübt, „die sich offenbar auch auf den Marktverkehr erstreckt hat“.³⁾ Die Arbeiten von K. Frölich und H. Planitz sind nach meinem Aufsatz: „Rheinland=Westfalen und die deutsche Hanse“ erschienen; sie geben ein deutliches Bild von der auch auf dem Gebiete der Stadtverfassung bereits um 1100 höchst wirksamen Bedeutung der Kaufmannsgilde. Was ich 1933 über die Stellung dieser kaufmännischen Oberschicht in ihren Heimatstädten, z. B. ihr erfolgreiches Bemühen, große Teile des städtischen Grund und Bodens, auch auf dem Markte, in ihren Besitz zu bringen, gesagt habe, möchte ich nicht wiederholen. Hervorheben möchte ich nur, daß in Köln 1106 die von der Gilde geführte Stadtgemeinde selbständig eine neue große Stadtumwallung baute, wobei „der größte Teil des stadtherrlichen Mauerrings seine militärische Bedeutung verlor“.⁴⁾ Mit Männern solcher Art hatte Heinrich der Löwe als Partnern zu rechnen, wenn anders „seine“ neue Gründung wirklich in jene großen Zusammenhänge hineinwachsen sollte, die allein wiederum dem Herzog die erhoffte Steigerung seiner fiskalischen Einnahmen bringen konnte.

Von besonderer Bedeutung ist aber, daß die Unternehmertätigkeit solcher Kaufleute bei Stadtgründungen von S. Beyerle für das Arelat eindringlich untersucht worden ist.⁵⁾ Dem alten Typus der ministerialischen Marktverwaltung stellt Beyerle hier den neuen Typus der kaufmännischen Marktverwaltung gegen-

¹⁾ H. Planitz, Das Kölner Recht und seine Verbreitung in der späteren Kaiserzeit. Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. Germ. Abt. 55 (1937), 138 ff.

²⁾ Die Frage nach der Echtheit der für den meliores=Ausschuß bedeutsamen ältesten Soester Stadturnkunde ist durch Fr. v. Klotz in Zs. f. vaterländische Gesch. etc. Westfalens 87 (1930) eindeutig zugunsten der Echtheit gegenüber den Zweifeln L. v. Winterfelds entschieden worden.

³⁾ Ebda. S. 145 f.

⁴⁾ Ebda. S. 142.

⁵⁾ S. Beyerle, Zur Typenfrage in der Stadtverfassung. Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. Germ. Abt. 50 (1930), 1 ff.

über. Bei der ersteren drohten die stadtherrlichen Einnahmen aus den Marktbaulichkeiten und den Lebensmittelanlagen¹⁾ (Bachhäuser und Schlachthaus) dem Stadtherrn verloren zu gehen. Bei Neugründungen erwies sich die kaufmännische Marktverwaltung auch für den weitblickenden Stadtherrn als die zweckmäßigere. Zwar erhielt bei solchen „freien Gründungen“ das Unternehmertum Zinsgenuß von Markt- und Lebensmittelanlagen; aber dasselbe Unternehmertum sorgte zugleich für Errichtung und Erhaltung der Anlagen und für die nötige Aufsicht. „Der ergiebige Marktzoll aber blieb, was geldwirtschaftlich entscheiden mußte, dem Stadtherrn unverfügt.“²⁾ Schon in den Bischofstädten des Arelats gewinnt der neue Typ Gestalt; ihn „brauchten die Gründerherzoge nur zu entfalten. Der Übergang zur kaufmännischen Marktverwaltung lag auch für Deutschland - - um 1100 in der Luft“. ³⁾ „Gegenüber der vorwiegend auf Hoheitsrechten (Gericht, Zölle und Steuern) aufgebauten Verwaltung der Herzogsgründungen ist die bischöfliche Stadtherrschaft älteren Stils eine vergangene Welt.“⁴⁾

Was für Heinrich den Löwen bei solchen Verhältnissen auf altem Reichsboden vom Arelat bis nach Schleswig hinauf aus seinem Gesichtskreis heraus möglich und nötig war, liegt auf der Hand: eine Gruppe solcher kaufmännischer Unternehmer in einem solchen Maße an der von ihnen erstrebten Gründung zu interessieren, daß sie bereit war, sie zu übernehmen. Das war aber nur möglich, wenn er ihnen die nach der Ansicht der Zeit „besten“ Bedingungen einräumte⁵⁾, wozu in erster Linie auch die „kaufmännische Marktverwaltung“ gehörte. Es war aber auch nötig, so zu verfahren, weil Heinrich dem Löwen eine andere praktische Möglichkeit überhaupt nicht offenstand. Die Unternehmergruppe hatte also von vornherein dem Herzog gegenüber einen günstigen Stand; sie konnte getrost Forderungen stellen, andrerseits aber auch ihre

¹⁾ Dies Wort habe ich von S. Beyerle der Einfachheit halber übernommen.

²⁾ A. a. O. S. 47.

³⁾ A. a. O. S. 48.

⁴⁾ A. a. O. S. 49.

⁵⁾ Man erinnere sich der *jura civitatis honestissima*, die Heinrich der Löwe gewährte!

Geldmittel spielen lassen. Denn bei diesen Leuten handelte es sich um die wirtschaftlich kräftigsten deutschen Interessenten am Ostseehandel.¹⁾

Auch hier müssen erst altgewohnte und doch für ein tieferes Verständnis des kolonisationsvorgangs unbrauchbare Vorstellungen überwunden werden. Man hat sich gewöhnt, die an dem Kolonisationsvorgang beteiligten deutschen Volksschichten in einer ständischen Reihung aufzuführen, etwa: „Fürsten, Adel, Geistliche, Bauern und Bürger“ und mit dieser Reihung zugleich eine Wertung zu verbinden, derart, daß die ersten drei die Führer, die letzten beiden die Geführten gewesen seien. Für die Verhältnisse des platten Landes mag diese Wertung in der Hauptsache, sicher nicht ganz, zutreffen. Vollkommen ungeeignet ist sie aber für die in ihrer Bedeutung bei weitem nicht genügend

¹⁾ Wenn L. v. Winterfeld S. 423 meint, es habe sich hier um „vermögenslose junge Leute gehandelt“, so haben solche zwar reichlich Gelegenheit gehabt, sich in Lübeck hochzuarbeiten, haben aber selbst mit der die Gründung betreibenden kaufmännischen Oberschicht nichts zu tun. Eben-
sowenig handelt es sich bei der letzteren nur um Kaufleute aus dem ver-
lassenen Lübeck oder der aufgegebenen Löwenstadt. Hier spielt immer
wieder die Unterschätzung der Gründung um 1159 gegenüber der von
ca. 1145 mit. Auch bedeutet die Teilnahme an der Gründung keineswegs:
„den gewinnbringenden Kaufmannsberuf zugunsten eines unsicheren
Unternehmens aufzugeben“, sondern im Gegenteil: dem Kaufmanns-
beruf durch die Teilnahme an einem ganz auf die Bedürfnisse des Fern-
handels eingestellten Unternehmen neue große Möglichkeiten zu erschlie-
ßen. Vollkommen zutreffend beurteilt die Frage im allgemeinen S. Bey-
erle, a. a. O. S. 48: „Die Verwaltung des Marktes und ihr Entgelt war
für den Kaufherrn nur eine der Quellen seines Wohlstandes; sein wirt-
schaftlicher Schwerpunkt lag im Handel.“ Für Lübeck insbesondere verweise
ich auf meine hantl. Beitr. S. 130, 132, 134, 137. W. Suhrmann,
Lübeck, Versuch einer stadtgeographischen Darstellung (1931) S. 21, ist der
an sich wohl richtigen Ansicht, daß vermögende und unternehmende Kauf-
leute „sich zur Teilnahme an der Gründung geradezu herzugedrängt“
hätten, und möchte ein „Risiko“ bei der Gründung ausgeschlossen halten,
weil, was wiederum zutrifft, der Platz sich bereits bewährt hatte. Bei
einer Anlage in so großem Ausmaße blieb m. E. immerhin ein Risiko;
zum mindesten blieb das Bedürfnis nach einer reichlichen Entschädigung
für die Kapitalaufbringung, Planung, Parzellierung und Aufbauarbeit
auf seiten der Unternehmer. Verweisen möchte ich in diesem Zusammen-
hang immerhin auf die Worte der Gründungsurkunde von Deutsch-
Krone (1303. N. Preuß. UB. Pol. Abt. I, 2, 494—497): Sed ut funda-

eingeschätzte städtische Ostkolonisation.¹⁾ Denn hier fehlt jede sinnvolle Vorstellung, wenn man das in den Osten „strömende“ Bürgertum als eine einheitliche Masse ansieht, die vertrauensvoll dem Rufe des Fürsten oder des Adels folgte und sich von ihm in Städten ansiedeln ließ. Man muß sich bewußt sein, daß, als die Ostkolonisation einsetzte, dieses Bürgertum seine eigene, höchst aktive Führerschicht besaß, die auf weitere Entfernungen hin als Adel und Bauern mit organisch zusammenhängenden kolonialisatorischen Leistungen vorstieß. Es waren das jene Fernhändlergilden der Städte, über die jedenfalls bei der rechtsgeschichtlichen Forschung jetzt eine einheitliche Wertung besteht; auch über ihren führenden Anteil an der städtischen Kolonisation. Und wenn K. Frölich von solchen an dem Gründungsvorgang führend beteiligten Vereinigungen von Kaufleuten bemerkt, es sei für sie „wesentlich, daß die Wurzeln des Zusammenschlusses schon vor dem Gründungsvorgang und außerhalb desselben liegen“²⁾, so trifft er damit für Lübeck m. E. unbedingt das Richtige, genau, wie es für Freiburg im Breisgau gilt. Mit einer solchen Ver-

tores minus terreat fundatoris labor. . . . Vollkommen zutreffend, und genau auf die Gründung Lübeds passend, sind die Worte von H. Aubin, Wirtschaftsgeschichtliche Bemerkungen zur ostdeutschen Kolonisation, Gedächtnisschrift für G. von Below, 1928, S. 182: „Auch die ostelbische Kolonisation ist keine Robinsonade gewesen, sondern eine außerordentliche wirtschaftliche Unternehmung mit ebenso außerordentlichem Kapitalbedarf.“ Über dieses Kapital verfügte aber nur der an der Erschließung der Ostsee interessierte rheinisch=westfälische Kaufmann. Heinrich der Löwe dagegen wollte Geld sehen, aber kein Geld in die Sache hineinstecken. Dem mehrfach belegten Gewinnstreben Heinrichs des Löwen gegenüber hat neuerdings H. Reinde, Gestalt, Ahnenerbe und Bildnis Heinrichs des Löwen, Zs. d. Ver. f. Hist. Gesch. Bd. 28, 1936, S. 211 hervorgehoben, daß dem Herzog dabei „stets seine großen politischen Ziele und Aufgaben vor Augen standen“. — Auch der deutsche Orden, dem weit wirksamere eigene Organe zur Verfügung standen, als Heinrich dem Löwen, war für die Kolonisation Ostpreußens auf kapitalkräftige Unternehmer angewiesen. Vgl. die treffenden Ausführungen von C. Krollmann, DSWG. Bd. 21 S. 287.

¹⁾ Für die städtische Ostkolonisation im Ostseegebiet verweise ich auf meine Aufsätze: „Stadt und Ostsee“ in: Jomsburg, Völker und Staaten im Osten und Norden Europas, Vierteljahrschrift, hg. von J. Papritz und W. Koppe, 1 (1937), 1 ff. und „Rheinland=Westfalen und die Hanse“ Hans. Gbl. 58, 17 ff.

²⁾ K. Frölich a. a. O. S. 125.

einigung, die fertig war, bevor die Buchen gefällt wurden, die den heutigen Marktplatz von Lübeck bedeckten, hatte Heinrich der Löwe es zu tun.¹⁾

Wer den Blick auf die deutsche Stadtentwicklung als Ganzes, namentlich auch in ihren Verbindungen mit den flandrischen Kaufmannsstädten, richtet, wer überschaut, was durch die Forschung der letzten Jahrzehnte über die politische, rechtliche, wirtschaftliche und soziale Stellung des altdeutschen Bürgertums geleistet worden ist, wer aber auch mit der Erkenntnis wirklich Ernst gemacht hat, daß das deutsche Städtewesen im Osten nur aus der damaligen Lage von Stadt und Bürgertum in Altdeutschland heraus verstanden werden kann²⁾, für den müßte bereits

¹⁾ R. Hildebrand a. a. O. S. 352 Anm. 164 meint allerdings: „Irgendwelche Verhandlungen eines selbständigen Unternehmerkonsortiums mit Heinrich dem Löwen sind in diesem Zusammenhange völlig undenkbar.“ Ich nehme von diesen und ähnlichen Sätzen nur Kenntnis, um festzustellen, daß R. Hildebrand weder von dem Problem als solchem, über das sie hier so kategorisch urteilt, noch von dem Schrifttum eine irgendwie ausreichende Vorstellung hat. Was heißt übrigens hier: „selbständig“? Wenn es heißen soll: politisch-staatsrechtlich selbständig, so ist es natürlich nicht selbständig. Abermals wie oft schon wiederhole ich, daß die öffentlichen Rechte auf den Herzog zurückgehen. Wenn es sich aber um wirtschaftliche Leistungsfähigkeit handelt, so war diese Vereinigung ein höchst einflußreicher und dazu noch unentbehrlicher, also sehr selbständiger Partner. Sehr lehrreich über den Unterschied zwischen formalrechtlicher und tatsächlicher Selbständigkeit und Bedeutung der „chefs de la gilde“ in den flandrischen Städten schon des 11. Jh.s sind die bei K. Grölich a. a. O. S. 119 angeführten Sätze aus H. Pirenne, *Les Villes du moyen-âge* (1927) S. 165 f.

²⁾ Es ist mir geradezu unverständlich, wie L. v. Winterfeld ihre manchen verschlungenen Pfad wandelnde Polemik mit folgender Antithese beginnen konnte: „Auf eine kurze Formel gebracht, handelt es sich also um die Frage, ob die Epoche der kolonialen Stadtgründungen für die deutsche Stadtgeschichte eine Zäsur bedeutet, weil hier aus rationalen Motiven etwas ganz Neues, auf die alten Städte Rückwirkendes entstanden ist, oder ob diese Gründungen organische Weiterbildungen eines übernommenen fortschrittlichen Stadttypus sind.“ Habe ich doch selbst in meinen *Hans. Beitr.* (3. B. S. 258 f., 22 f.) immer wieder auf den organischen Zusammenhang der neuen Gründung mit den altdeutschen Mutterstädten hingewiesen (dazu jetzt: Rheinland-Westfalen u. d. Hanse). Dabei habe ich allerdings betont, daß man in dem vereinfachten Grundriß und den vereinfachten Verfassungsverhältnissen der neuen Kolonialstadt über die

ohne jede Untersuchung der Grundeigentumsverhältnisse Lübeds das Zusammenarbeiten Heinrichs des Löwen mit einer Unter-

alten Verhältnisse hinauskam (z. B. hant. Beitr. S. 26; Rheinland-Westfalen S. 24). Diese doch gewiß verständliche Formulierung hat bei L. v. Winterfeld zu dem Kampf gegen die von ihr verpönte und letzte Endes doch nur von ihr selbst konstruierte Annahme, daß „hier aus rationalen Motiven etwas ganz Neues entstanden sei“ (S. 367) geführt. Ihr Schlußurteil lautet: diese Kaufleute „dachten nicht daran, Lübed auf der Grundlage eines Konsortiums mit Unternehmergesamteigentum in Form eines neuartigen bürgerlichen Gemeinwesens zu errichten, da es ihnen als mittelalterlichen Menschen fernliegen mußte, in bewußtem Rationalismus neue Rechtsverhältnisse klar vorzusehen und zu gestalten“ (S. 460). Gegen diese Vorstellung von dem „mittelalterlichen Menschen“, der keine ratio gekannt haben soll, kann nicht scharf genug Einspruch erhoben werden. Man bedenke, wie schöpferisch die „mittelalterliche Stadt“ auf dem Gebiete des Rechts gewesen ist; man glaube doch nicht, daß es nur ein weihrauchumflossener Zufall war, wenn von 1150 bis 1250 sich die Randländer der Ostsee bis zum Peipussee mit Städten bedeckten! Für Heinrich den Löwen macht allerdings L. v. Winterfeld eine Ausnahme von diesem „mittelalterlichen Menschen“, und erst recht R. Hildebrand S. 306, 309, wo die „rationalen“ Züge Heinrichs des Löwen besonders hervorgehoben werden. Aus dem Kampf gegen die ratio ergeben sich bei L. v. Winterfeld schwere Sehlgriiffe. So soll z. B. das Lübeder Straßennetz „durchaus nicht rational sein“. Rational ist es allerdings nicht, wenn man eine Straße in schnurgerader Linie zieht, wo dies unmöglich ist, sondern wenn man die Straßenführung so wählt, daß sie aus den natürlichen Verhältnissen des Geländes herausholt, was herauszuholen ist, wenn man beim Mühltor die einzige vernünftige Möglichkeit, über das Wasser zu kommen, wählt, und dann möglichst bald auf die Hochfläche des Hügels kommt, um diese dann ganz auszunutzen. Wieviel besser hat diese Dinge H. Rahtgens vor L. v. Winterfeld in seinem trefflichen, auf solidester Kenntnis beruhenden Beitrag zum Lübeder Heimatbuch (1926) S. 152 ff. „Siedlungs- und Baugeschichte der Stadt Lübed“ gesehen! Weiter hat sich L. v. Winterfeld dazu verleiten lassen, nun alle Dinge in Lübed so zu sehen, wie sie in altdeutschen Städten gewesen sein können, d. h. unter Bestreitung der von mir festgestellten schöpferischen Vereinfachung. So soll auch die kirchliche Einteilung Lübeds „nicht auf einen rationalen Grundplan für die Gesamtinsel zurückgehen“ (S. 389). Nach L. v. Winterfeld soll Lübed mit einer Mehrzahl von Kirchspielen angefangen haben. Auch das trifft nicht zu: ursprünglich gab es nur eine Pfarrei (UB. Bistum Lübed S. 6 Nr. 4, 1163: spiritualis justitia nostra totius parrochie in predicta civitate [Lübed] und S. 14 Nr. 9, 1170: Forensis ecclesia cum omni utilitate et oblationes totius civitatis, dann: Contigit etiam per successiones tempo-

nehmervereinigung als die nächstliegende Lösung sich ergeben. In der Entwicklung der Grundeigentumsverhältnisse Lübeds,

rum numero crescente fidelium in predicta iam civitate construi ecclesiam in honore beatorum Petri et Pauli). Vollkommen irreführend sind einzelne Angaben. Vor allem wird die Stelle aus der ältesten Lübeder Zollrolle: illi, qui ad parrochias deputati sunt so behandelt, als ob im Texte stünde: illi, qui a parrochiis deputati sunt! Das ist allerdings etwas vollkommen anderes; in Wirklichkeit handelt es sich um vom Rate für die späteren Einzelschiffspiele bestimmte Bevollmächtigte! Daraus ergibt sich ohne weiteres, wie der Satz S. 444: „Noch vor dem Rat sind die Parochialverbände mit ihren Parochialvorstehern entstanden“ etc., zu bewerten ist! Das Nähere über diese Fragen wird eine Dissertation von W. Suhr, Die kirchliche Verfassung und das Verhältnis von Stadt und Kirche im mittelalterlichen Lübeck, die seit 1935 vorliegt, bringen. Zu einem weiteren Bündel von Mißverständnissen und Irrtümern hat dann L. v. Winterfelds Kampf gegen die „ratio“ in ihrem Urteil über die Gerichtsverhältnisse geführt; hier läge keineswegs eine Vereinfachung vor: denn auch in Lübeck gäbe es drei Arten von Gerichten: das geistliche Sendgericht, das Gericht des Vogtes und des Rates. Es ist immerhin etwas weitgehend, mich über diese allbekannte triviale Selbstverständlichkeit unterrichten zu wollen. Daß ich in meinem Buche „Hansische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte“ keine Veranlassung hatte, mich über das geistliche Sendgericht zu äußern, leuchtet wohl ein. Über das stadtherrliche Vogtgericht in seinem Verhältnis zu der „auf das Gebiet des Lebensmittelgewerbes“ beschränkten „verwaltenden und richtenden Gewalt“ der ursprünglichen Unternehmerbehörde (S. 20) habe ich mich in Beitrag 1, 20 ff. so eingehend und eindeutig geäußert, daß L. v. Winterfeld S. 442 ff. nicht den Anschein hätte erwecken dürfen, als ob mir „das Nebeneinander und Durcheinander der beiden weltlichen Gerichte“ oder die längst von dem von mir immer wieder zitierten Srensdorff nachgewiesene ursprüngliche Teilnahme des Vogtes an der Gemeindeverwaltung unbekannte Dinge gewesen seien. Anstatt in einem knapp gehaltenen Satz meiner akademischen Rede von 1928 einen Angriffspunkt zu suchen (S. 367 Anm. 6 und S. 439 Anm. 251), hätte L. v. Winterfeld sich aus meinen Sätzen (Hans. Beiträge S. 25) genauestens darüber unterrichten können, worin ich die Vereinfachung in Lübeck z. B. Köln gegenüber erblicke: es gibt in Lübeck nur ein herrschaftliches Gericht und ein bürgerliches, das des späteren Rates! Und wie sieht es demgegenüber z. B. in Köln aus? - Für das Weitere verweise ich auf die von L. v. Winterfeld ignorierten Sätze meiner Hansischen Beiträge. Im übrigen wird jeder Kenner meiner Arbeiten mein Erstaunen verstehen, wenn ich in einer gegen mich gerichteten polemischen Auseinandersetzung S. 448 ff. Sätze formuliert finde, wie: „Mit den älteren Städten hat Lübeck eine differenzierte Einwohnerschaft gemein, so daß man weder innerhalb der Gesamtgemeinde, noch in den

wie wir sie in geschlossener Vollständigkeit von 1284 an übersehen können, und die wiederum im Zusammenhang mit den westdeutschen Städten einerseits, den jungen Kolonialstädten andererseits gedeutet werden will, haben wir einen unbestechlichen historischen Tatsachenbestand von einzigartigem Werte zur Verfügung. R. Hildebrand hält es allerdings für angebracht, die Rückschlüsse aus der Verteilung des Grundeigentums, die sie nicht der geringsten Prüfung für wert hält, einfach zu jenen „aus späteren Zuständen hergeleiteten Kombinationen“ zu rechnen, die sie mit „zeitgenössischen Zeugnissen“ und ihrer Kenntnis „von der Wesensart der wirtschaftspolitischen Tätigkeit des Herzogs“ „aus dem Felde schlägt“. ¹⁾ Einzelne Forscher, die selbst mit Rückschlüssen aus weit späterem Material durchaus nicht schüchtern sind ²⁾, haben der Verwertung der Grundeigentumsverteilung seit 1284 eine unterstrichen weitgehende Skepsis entgegengebracht. Wie ist diese Grundeigentumsverteilung als historische Quelle zu verwerten?

parochialen Untereinheiten „von einer Masse zugewanderter Bürger reden kann.“ Was für Unheil sonst noch aus L. v. Winterfelds Feldzug gegen die „ratio“ bei der Anlage der ersten großen Kolonialstadt entstanden ist, übergehe ich. Der sonst von L. v. Winterfeld hochgeschätzte K. W. Nitzsch hat übrigens bereits 1874 Lübeck als „eine von Anfang an rationelle Gründung mit möglichst einfachen Mitteln für ganz klare und bestimmte Zwecke“ bezeichnet. Vgl. Hanj. Beitr. S. 38 Anm. 92a.

Über Rationalismus im Mittelalter vgl. noch: K. Hampe, Arch. f. Kulturgesch. 21 (1931), 145; H. Aubin a. a. O. S. 186: (in der Kolonisationsarbeit) „tritt die nüchterne ökonomische Berechnung auf lange Sicht, welche man dem Mittelalter manchmal schon hat absprechen wollen, als treibendes Motiv nur um so deutlicher zutage“; ferner S. 190, 191: „Dazwischengeschaltet war die überwiegend geldwirtschaftliche und von der ökonomischen ratio getriebene Gestalt des Lokators“ (natürlich auch der ihm für die Städtegründung vorausgehende Gründungsunternehmer). Ferner G. Aubin in „Der deutsche Osten“, hg. von Karl C. Thalheim und A. Hillen Ziegfeld (1935) S. 427.

¹⁾ R. Hildebrand a. a. O. S. 353. Daß es mit den „zeitgenössischen Quellen“ und der „Wirtschaftspolitik“ Heinrichs doch etwas anders steht, ist oben bereits erörtert. Übrigens lehnt R. Hildebrand an anderer Stelle (S. 359) selbst eine Beweisführung „auf Grund der zeitgenössischen Zeugnisse“ als unmöglich ab und glaubt die Geschichte der Verwaltung des Herzogtums „aus allgemeinen Wandlungen“ erschließen zu können.

²⁾ Vgl. z. B. L. v. Winterfeld a. a. O. 3. B. S. 400, 401, 402, 461 ff.

Verschiedentlich habe ich darauf hingewiesen, daß das Ende des 13. Jahrhunderts für Lübeck einmal eine Periode ungewöhnlich starken wirtschaftlichen Aufschwungs brachte, sodann aber auch, im engsten Zusammenhang damit, eine überaus schwere Krisis für eine Reihe alter Familien, die den Anschluß an den neuen geschäftlichen Lebensstil verpaßt hatten und jetzt durch Belastung ihres alten Grundbesitzes sich zu retten suchten, teils aber dabei scheiterten und den alten Grundbesitz an die Rentgläubiger veräußern mußten.¹⁾ Wenn auch die gegen das Jahrhundertende emporkommende Schicht der „Neureichen“ in sehr vielen Fällen den alten Familien in ihr Eigentum nachfolgte und damit dessen eigentümliche Zusammensetzung übernahm²⁾, so verlor die alte Eigentumsverteilung doch bald ihre Geschlossenheit. An den Marktbaulichkeiten war nachzuweisen, wie seit 1300 je länger je mehr Marktbaulichkeiten den Kreis der alten Eigentümer, die noch im 13. Jahrhundert im Räte saßen, verließen, in andere Hände übergingen, ja, jetzt auch den Handwerkern selbst zugänglich wurden. Die Folge war die Zerstörung der alten Marktorganisation noch im 14. Jahrhundert, das Abwandern der Handwerker in die Straßen, wo sie Wohn- und Verkaufsstelle miteinander vereinten.³⁾ Es ist in der Tat so, wie ich es früher ausführte: Die Stadtbücher geben uns noch Aufschlüsse für die Frühzeit; aber sie lassen nur noch die letzten Spuren von ihr erkennen, und zwar insbesondere in der Liquidation des Grundeigentums der alten Familien. Wie setzte sich dieses gegen Ende des 13. Jahrhunderts zusammen?

Es ist immer wieder dasselbe Bild; mögen es die Bochoft sein

¹⁾ Hanf. Beitr. S. 56f., 131f., 217f., 220. Serner: HZ. 139 (1929) und zuletzt: Zf. d. Sav.-Stiftg. f. RG. Germ. Abt. 57 (1927) S. 455. Vgl. dazu neuerdings H. von Werweke, Hanf. Gbll. 1936 (1937) S. 23 Anm. 1.

²⁾ Das gilt insbesondere von der Witwe des Bernhard Morneweg und ihrem Sohn Hermann. Über letzteren jetzt auch: A. v. Brandt, Der Lübecker Rentenmarkt von 1320—1350. Kieler Diss. 1935 S. 44, Tab. V; nur ist bei dieser Tabelle zu beachten, daß Hermann Morneweg vorher weit größere Rentenkäufe vollzogen hat, z. B. im Jahre 1303 für 1638 m. l. d.! Diesen Rentenkäufen folgte oft der Übergang der mit Renten belasteten Liegenschaften der alten Familien an den „neureichen“ Rentgläubiger.

³⁾ Hanf. Beitr. S. 79f.

oder die Dirschusen, die Goldoge oder die Bardewiek, die Stalbuß oder die Bremen: jene Objekte, aus denen erstaunlich hohe Renten¹⁾, vor allem an die Witwe Bertram Mornewegs, des erfolgreichsten Kaufmanns um 1275, verkauft werden können, sind folgende:

1. Marktbaulichkeiten. 2. Badstuben. 3. Badhäuser.

¹⁾ Folgender Überblick über Rentenkäufe aus Eigentum der genannten Art (ohne Beispiele für Gruppe 4) läßt seinen Wert deutlich erkennen (1 m. l. d. in grober Relation = 100 Reichsmark). Vgl. auch S. 434 Anm. 8 u. 1:

Jahr	QstB. I	Rent- gläubiger	Rent- schuldner	Belastetes Objekt	Ren- ten m. l. d.	Kapi- tal m. l. d.
1288	81,1	Witwe des dns. Bertram Morneweg	Marquard u. Hinr. Hildemar	bodae (Markt; 3. T. früherer Bo- cholt'scher Besitz)	40	640
1289	111,3		Nik. u. Konrad Stalbuß	hereditas; boda (Krambuden)	30	480
1295	244,2		Gerhard von Bocholt	Marktbuden	10 25	160 400
1296	250,5					
1297	272,6		dns. Marquard u. Hinr. Hilde- mar	bodae (Schmiede- buden u. Markt- buden)	24	384
1299	319,3		dns. Marquard Hildemar	stupa und Zu- behör	10	160
1304	434, 4,5	dns. Hermann Morneweg	Bernard stupa- rius	stupa	14	224
1309	593,1	Dolmar de Attendorn	Witwe des Diet- rich de Dorrad	2 Marktbuden	12½	200
1308	520,4	Albert de Bardewic	Witwe des Hinr. Hildemar	½ von 7 Wech- lerbuden und Haus in der Ja- cobistr.	41½	664
1309	600,4	dns. Joh. Clendenst	Joh. de Kremun	curia	52½	840
1299	319,2	„ u. H. Springintgod	Gerard de Bo- cholt	5 Marktbuden	30	480
1297	277,6	Hinrich Kol- nere	Friedrich de Wittenborg	Badhaus und Zubehör	12	192
1308	541,4	dns. Her- mann Waren- dorp senior	Jakob de Wit- tenborg	Badhaus	14	224
1312	II 30,3		Johann Rave	boda (Markt)	12	192

4. Edelhäuser und sonstige bevorzugte Wohngrundstücke.

5. „curiae“

Dazu begegnen für dieselben Familien im Oberstadtbuch oft sehr zahlreiche Nachrichten, die auf „antiquissimum werltins“ „vetus wiebelde“ usw. hinweisen, d. h. auf Wortzinse und Weichbildrenten, die noch vor dem Gesetz von 1276, das dem Rentschuldner die Rückkaufsmöglichkeit einräumte, begründet waren.¹⁾

Dabei ist es nicht so, daß noch nach 1284 für jede Familie alle diese Vermögensteile nebeneinander nachzuweisen sind; dieses oder jenes fehlt bei dieser oder jener Familie, z. B. sind bei den Goldoge und Diphusen keine Marktbuden nachweisbar. Da aber bei dem Diphusenschen Grundbesitz Marquard Hildemar es war, der sich mit seiner Belastung und Weiterveräußerung beschäftigte²⁾, so ist es sehr wohl möglich, daß an ihn Diphusensche Marktbuden gekommen und von ihm weiterveräußert sind; auch habe ich ja immer wieder darauf hingewiesen, daß in der Zeit von ca. 1160–1284 durch Heirat und Vererbung Verschiebungen von einem Umfang eingetreten sind, daß keineswegs für alle der nach 1284 begegnenden Familien mit Grundeigentum der genannten Art der Name der beim Gründungsvorgang beteiligten Vorfahren erhalten ist; ganz zu schweigen von dem bekannten Einbruch der homines novi in das alte Grundeigentum, der in allen Einzelheiten nachweisbar ist.³⁾ Um so eher sind aber

¹⁾ C. W. Pauli, Die sog. Wieboldsrenten oder die Rentenkäufe des Lübschen Rechts. Lübeck 1865, S. 24. P. Rehme, Das Lübecker Oberstadtbuch, 1895, S. 49. Ein näheres Eingehen auf diese ältesten und alten Wortzinse ist an dieser Stelle unmöglich.

²⁾ Über ihn vgl. Hans. Beitr. S. 58 und unten S. 434 zu Anm. 1 u. 7.

³⁾ Aus der betont „negativen Seite“ ihrer Untersuchungen, die „auch dann bestehen bleiben soll, wenn die neu versuchte Darstellung keine Zustimmung findet“ (L. v. Winterfeld S. 367), hat sich gelegentlich eine Methode entwickelt, die dem Schriftsatz eines Anwalts gleicht, der die Aufstellungen des gegnerischen Anwalts um jeden Preis bestreiten muß. Ich halte ein solches Verfahren für eine wissenschaftliche Auseinandersetzung für wenig glücklich und fruchtbar. Ich muß es ablehnen, mich mit allen Einzelheiten des also entstandenen Trümmersfeldes auseinanderzusetzen. Wenn L. v. Winterfeld sich immer wieder bemüht, den Zusammenhang des „qualifizierten“ Grundeigentums des 13. Jhs mit dem Gründungsvorgang zu bestreiten, und betont, daß es nicht nachweisbar sei, daß ein Zusammenhang in derselben Familie bestünde, so hat sie damit insofern recht, als

Rückschlüsse auf frühere Verhältnisse aus der Grundeigentumsverteilung der noch im 13. Jahrhundert zweifellos niedergehenden Gruppe alter Familien möglich; sie haben seit 1284 keinen neuen Grundbesitz erworben, sondern nur veräußert, und vor 1284 gewiß auch schon von der Substanz gelebt. Über ihre unter 4 und 5 genannten Bestandteile ihres Grundeigentums kann ich hier hinweggehen, zumal die *curiae*, namentlich in der Gegend der St. Annenstraße und am Koberg, in vollem Umfang erst im 13. Jahrhundert ausgebaut sind, wohl wie die *domus frumenti* an der Trave im Zusammenhang mit der starken Entwicklung des Getreidehandels in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts.¹⁾ In eine ganz andere, ich möchte sagen: grundsätzliche Nähe zum Gründungsvorgang bringen uns dagegen die unter 1–3 genannten Baulichkeiten, die man bei den üblichen Vorstellungen gewiß nicht in den Händen der bürgerlichen Oberschicht vermutet.

Es ist das Verdienst von S. Beyerle, nicht nur die Eigenschaft der Freiburger *conjuratio* als Unternehmerausschuß herausgearbeitet, sondern in späteren Arbeiten auf die Bedeutung der stadtherrlichen Gewerbslehen hingewiesen zu haben.²⁾ Bad- wir es einmal mit jenen von mir deutlichst hervorgehobenen (Hans. Beitr. S. 50 ff., 57 ff.) Verschiebungen zu tun haben, sodann weil wir es leider nicht so bequem haben, von 1160 bis 1280 geschlossene Verwandtschaftsbilder nebst Nachweis des Übergangs des Eigentums im einzelnen erwarten zu dürfen. Deshalb aber einfach zu sagen: weil der urkundliche Beweis für den Zusammenhang mit der Gründung von 1159 nicht in jeder Einzelheit zu erbringen ist, so hat er nicht bestanden, erscheint mir keineswegs als der Höhepunkt wissenschaftlicher Auffassung. Mir scheint eine der ersten Vorbedingungen fruchtbarer geschichtlicher Arbeit für das 12. Jh. zu sein, zunächst einmal die vollkommene Diskrepanz zwischen wesentlichem historischen Geschehen und dem historischen Quellenbefund, jedenfalls für die inneren Vorgänge unserer Geschichte, zu erfassen. Schöpferische, disziplinierte historische Kombination führt unter diesen Umständen immerhin weiter als die Verwechslung der mageren Quellen mit dem tatsächlichen Leben der Zeit.

¹⁾ Hierüber ist eine Berliner Dissertation von H. H. Hennings zu erwarten. Vgl. einstweilen: Hans. Gbll. 60, 1935 (1936), 374.

²⁾ S. Beyerle, Marktfreiheit und Herrschaftsrecht in oberrheinischen Stadtrechtsurkunden. Festgabe der jurist. Fakultät der Universität Basel für Paul Speiser (Basel 1926) S. 39 ff. Derselbe: Zur Typenfrage in der Stadtverfassung, Zs. d. Sav.-Stift. f. RG. Germ. Abt. 50 (1930), 1 ff.

häuser der Stadtherrschaft, die mit einem Bannrecht für die städtische Bevölkerung ausgestattet waren, „finden sich in fast allen Bischofsstädten“ des Arelats; ähnliches gilt für Schlachthaus und Tavernen. In freien Gründungen — so um 1100 in der Lausanner Bourg — erhielt aber das an der Stadtgründung beteiligte Unternehmertum Zinsgenuß von Markt und Lebensmittelanlagen.¹⁾

Wie gestaltete sich im neugegründeten Lübeck das Recht der Lebensmittelanlagen? Die Fleischer hatten späterhin in dem städtischen Schlachthaus zu schlachten, auf den ihnen zugewiesenen Verkaufsplätzen am Markt, den *macella carniū*, ihr Fleisch zu verkaufen.²⁾ Die Bäcker hatten ihre Verkaufsplätze bis ins 14. Jahrhundert vermutlich im Bereich des heutigen erweiterten Rathauses, dann nördlich der Marienkirche. Das Brot backten sie aber, wie die Eintragungen des Oberstadtbuches seit 1284 bezeugen, nur in ganz wenigen offensichtlich Ausnahmefällen bereits in Badhäusern, die ihr Eigentum waren; in weitaus der Mehrzahl der Fälle in Badhäusern, deren Eigentümer zur kaufmännischen Oberschicht gehörten. Unter diesen Eigentümern begegnen aber noch seit 1284 und bis ins beginnende 14. Jahrhundert hinein Namen wie: *dns. Dromold de Dischusen*³⁾, *Friedrich de Wittenborg*⁴⁾, *Gerard de Brema*⁵⁾, *Gerhard und Johann de Bardewiek*⁶⁾, *dns. Johann de Hadersleve*⁷⁾, *Bernhard de lapide*⁸⁾, *Erben Bardewiek*⁹⁾, *Hermann Stalbus*¹⁰⁾ und *Radolf de*

¹⁾ S. Beyerle, Zur Typenfrage S. 47.

²⁾ Bloß XXII meiner Karte des „Lübecker Markt“, Anlage zu „Hans. Beitr.“

³⁾ Staatsarchiv Lübeck, Oberstadtbuch I, 48, 3. 1286.

⁴⁾ Ebda. I, 277, 6. 1297.

⁵⁾ Ebda. I, 93, 8. 1289.

⁶⁾ Ebda. I, 278, 6. 1297.

⁷⁾ Ebda. I, 322, 6. 1299 (der 1293 verstorbene Joh. de Hadersleve hier als früherer Eigentümer genannt).

⁸⁾ Ebda. I, 326, 4. 1300.

⁹⁾ Ebda. I, 383, 3. 1302. Es handelt sich hier um ein anderes Badhaus in der Alßstraße, während das vorher genannte Bardewieksche Badhaus am Klingenberg lag.

¹⁰⁾ Ebda. I, 493, 6, 7. 1306.

lapide.¹⁾ In fast allen diesen Fällen geht das Badhaus in anderen Besitz über; das zweitgenannte der Bardewiefs wird 1303 an einen Bäcker verkauft.²⁾ Ein anderes Badhaus, das bereits einen Bäcker als Eigentümer hat, weist durch den auf ihm lastenden Wortzins auf Volmar von Attendorn als früheren Eigentümer hin.³⁾ Zweifellos liegt es hier genau so wie bei den Marktbuden in privater Hand: das Eigentum einzelner alter angesehener Familien steht am Anfang, das der Handwerker am Ende.

Dieselbe Beobachtung läßt sich endlich an den Badstuben machen. Es handelt sich bei ihnen um Schweißbäder, die vor allem eines großen steinernen Ofens bedurften, auf dessen Kupferplatte durch Übergießen mit Wasser der heiße Dampf hervorgebracht wurde, der ein Schweißbad ermöglichte. Der eifrige Gebrauch des Badequasts tat sein Übriges. Abspülen und Ausruhen in besonderen Räumen folgte. Ihre Einrichtung war offenbar einigermaßen kostspielig; aus praktischen Gründen empfahl es sich, die Anlage eines Badhauses und einer Badstube im Nachbarhause miteinander zu vereinen, da auf diese Weise die Beheizungsfrage preiswerter zu lösen war.⁴⁾ In der Tat finden sich unter den etwa 16 Badstuben, die um 1300 in Lübeck begegnen, drei, bei denen Badhaus und Badstube nebeneinander liegen.⁵⁾ Als Eigentümer begegnen noch um 1300 überwiegend solche Personen, die mit dem Badstubenbetrieb als solchem nichts zu tun haben: unter ihnen die Erben Bardewief⁶⁾, die Witwe des Albert Griso⁷⁾, Albert de Hattorpe⁸⁾ und die Viskufens in kom-

¹⁾ Ebda. II, 137, 2. 1313. Auch hier handelt es sich um ein anderes Badhaus als bei dem vorher genannten des Bernhard de lapide.

²⁾ Ebda. I, 394, 5.

³⁾ Ebda. I, 436, 2.

⁴⁾ Schon in der *lex Bajuvariorum* treten *stupae* in baulicher Verbindung mit Küche und Badhaus auf: M. Heyse, *Deutsche Hausalttümer* 3 (1903), 50. Dort auch S. 49 ff. allgemeine Angaben über die mittelalterlichen Badstuben.

⁵⁾ Es sind dies die Badstuben: Obertrave (alte) Nr. 368/369; Untertrave (alte) Nr. 298 und Engelsgrube (alte) Nr. 395.

⁶⁾ *ÖStB.* I, 383, 3. 1302. $\frac{1}{3}$ Anteil an dieser *stupa* hat der Ritter Tiederich Ketelhot, der Schwiegerjohn des Arnold Calous.

⁷⁾ *ÖStB.* I, 504, 6. 1307. Die Witwe leistet den Offenbarungseid.

plizierten, deutlich auf ihren Vermögensverfall weisenden Beziehungen.¹⁾ Bei andern Badstuben, die 3. T. bereits in das Eigentum von Badstübnern übergegangen sind, erinnert noch „antiquum worttins“ daran, daß einst die Boßholt²⁾, Campsor³⁾, Stalbus⁴⁾, Dirschusen⁵⁾ und Warendorp⁶⁾ ihre Eigentümer waren. Soweit die Badstuben in das Eigentum von Badstübnern übergehen, geschieht das in der Mehrzahl der Fälle erst um 1300 herum: 1299 geht die Dirschusensche Badstube zwischen Engels- und Sischergrube durch Vermittlung des Marquard Hildemar an einen Badstübner über⁷⁾; 1307 und 1308 zwei weitere Badstuben, 1338 erwirbt ein weiterer Badstübner eine 1315 neu eingerichtete Badstube in der Hartengrube.⁸⁾ Die Entwicklung der Eigentumsverhältnisse von dem Eigentum der alten Familien zu dem weit jüngeren der Handwerker in ihren Betriebsstätten ist auch hier vollkommen gesichert.

Badhäuser und Badstuben sind aber ebensowenig wie die Marktbaulichkeiten Liegenschaften, die jeder beliebige hätte errichten können: ausdrücklich bestimmt der Artikel 237 des Barde-

Allerdings ist es hier nicht ganz ausgeschlossen, daß erst der „neureiche“ Käufer, Johann Wullenpund, die Badstube errichtet hat.

⁸⁾ OStB. I, 305, 1. 1299. Hattorpe belastet seine stupa et boda adjacens mit 25 m. d. Weichbildrente (Kapital: 400 m. d.); „juravit, quod tempore istius venditionis alia bona non haberet, quibus uti posset“

¹⁾ OStB. I, 134, 1. 1290; 219, 4. 1294; 258, 2. 1296. Godeske de Dirschusen belastet seine stupa et hereditas adiacens mit nicht weniger als 34 m. d. Weichbildsrente (Kapital: 544 m. d.) Rentgläubiger und später vorübergehender Eigentümer: Ratsherr Marquard Hildemar. (Vgl. Hantf. Beitr. S. 58.)

²⁾ OStB. I, 434, 9. 1304.

³⁾ OStB. I, 160, 1. 1291 und 76, 5. 1288. Es handelt sich um zwei verschiedene Badstuben.

⁴⁾ OStB. I, 513, 4. 1307 dna. Ida Stalbus bezieht eine trotz der geringen Höhe von 4 $\frac{1}{2}$ nur „wichelde“ genannte Rente.

⁵⁾ OStB. II, 1319 Pentecoste, S. 2 letzte Eintrg.: 20 $\frac{1}{2}$ antiqui worttins.

⁶⁾ OStB. I, 337, 3/5. 1300. 6 m. antiqui worttins an Bruno de Warendorpe.

⁷⁾ OStB. I, 324, 8. 1299.

⁸⁾ OStB. I, 516, 1; 546, 1 und Hf. Schröder, Marien Quartier, Hartengrube 723/726.

wießsen Koder des Lübischen Rechts von 1294, daß ihre Errichtung an die Genehmigung des Rates gebunden sei.¹⁾ Wenn man sich jetzt an die bereits mitgeteilten Untersuchungen S. Beyerles über den Ersatz der stadtherrlichen bannrührigen Gewerbeanlagen durch von kaufmännischen Unternehmern errichtete erinnert; wenn man sich weiter vergegenwärtigt, daß in der von Unternehmern angelegten Altstadt Braunschweig Bürger bereits 1158 die Michaeliskirche mit Marktbaulichkeiten und auch mit einer Badstube ausstatten konnten²⁾, und daß weiter in den späteren, nunmehr wirklich von landesherrlichen Hofatoren angelegten, kleineren Städten die Badstube häufig zu jenen Anlagen gehörte, durch die der Hofator für seine Mühewaltung entschädigt wurde³⁾, dann wird man die Tatsache, daß auch im Eigentum von Badhäusern und Badstuben trotz aller im 13. Jahrhundert vorgekommenen, im einzelnen nicht mehr nachweisbaren Veränderungen wiederum die ältesten nachweisbaren Familien der Stadt auftauchen, nicht mehr als eine unwesentliche Bagatelle beiseiteschieben können. Für mich ist es eine Vermutung von allergrößtem Wahrscheinlichkeitswert, daß jener Bestimmung des Lübischen Rechts ursprünglich ein Zustand vorausging, daß es Sache der Gründungsunternehmer war, Badhäuser und Badstuben ebenso zu ihrem eigenen Nutzen zu errichten, wie sie die Marktbuden errichtet haben. Ich glaube, die Rechtshistoriker werden mir zustimmen.

Allerdings: alles, was ich über Markt und Marktbaulichkeiten zu sagen hatte, ist inzwischen durch L. v. Winterfeld nach den verschiedensten Richtungen hin in Zweifel gezogen worden. So

¹⁾ J. S. Hach, Das alte Lübische Recht. Lübed 1839, S. 369.

²⁾ Urkundenbuch der Stadt Braunschweig 2, 5 Nr. 10. Der frater Willerus stammt offenbar aus den Kreisen derselben Bürger.

³⁾ Vgl. als Beispiel den Vorgang von 1292 für Strehlen, wo Bolko I von Oppeln dem Vogt der neugegründeten Stadt rund die Hälfte der Fleischbänke, Schusterbuden und Brotbänke, dazu aber auch eine Badstube, überläßt, und zwar: „*ratione locacionis innovatae predictae nostre civitatis hereditarie possidenda.*“ Hansl. Beitr. S. 73 und unten S. 448f. In der Neustadt Elbing verfügte die Stadt zwar über die Marktbuden; die Badstube behielt sich dagegen der Orden vor und bezog jährlich 26 m. aus ihr! A. Semrau in Mittlgn. d. Copernicus Vereins zu Thorn 1925 S. 76.

kurz wie möglich möchte ich diese Irrtümer und Mißverständnisse aus dem Wege räumen.

Zunächst soll auf dem Marktplatz selbst alles ganz anders gewesen sein, als ich es darstellte. Der älteste Teil des Marktes sei gar nicht das, was ich als forum bezeichnet habe, sondern der bei der Marienkirche. Es ist wohl selten ein Einwand auf so unzulänglicher Grundlage erhoben worden. In den ältesten Quellen heißt das, was ich forum nenne, „forum“; dagegen das, was L. v. Winterfeld als den ältesten Markt ansehen möchte: „cimiterium beatae Mariae virginis“! Als Ende des 13. Jahrhunderts neue Buden bei der Marienkirche (an Stelle des späteren Bloßs XV meines Marktplazes) aufzuzeichnen waren, wurden sie genannt: „bodae cimiterii“!¹⁾ Nur an der Nordwestecke des Marienkirchhofs, beim Sod (puteum), haben gegen Ende des 13. Jahrhunderts Buden gestanden, und zwar der Gärtner; vor den Türmen der Marienkirche einige Bechermacherbuden. Jedenfalls: was hier an Buden auftritt, heißt: „bodae cimiterii“ oder „de puteo“; niemals aber „de foro“. Auf dem ursprünglichen Markt sucht man Krämer, Bäcker, Fleischer²⁾, Schuster; jedenfalls reichen Gärtner und einige Bechermacher auch nicht im entferntesten aus, um den Platz um die Marienkirche zum „ältesten Markt“ umzudeuten. Nur die domus pellificum (Bloß XIV) ist von den städtischen Marktbaulichkeiten bereits 1262 nachweisbar; für alle anderen dortigen Marktbaulichkeiten, die in meine Marktfarte eingetragen sind, steht es fest, daß sie erst im 14. Jahrhundert entstanden sind. Namentlich gilt dies auch für die Verkaufsstellen der Bäcker am Nordrande des Marktes, wo nach L. v. Winterfeld Ausdrücke wie „macella panum“ den altertümlichen Charakter dieses angeblich „ältesten“ Marktes pietätvoll bewahrt haben sollen (S. 413)! Dabei werden, wie ich eingehend auf Grund genauester Kenntnis sämtlicher Oberstadtbucheintragungen bis 1315 festgestellt hatte, bis zu diesem Jahre die Grundstücke Mengstraße 1–11 nur als am Marienkirchhof liegend bezeichnet, und, soweit es bisher feststellbar ist, erst seit 1341 die Lage derselben Häuser mit den Worten: „ex opposito cimiterii beate virginis, ubi venduntur panes“ und später: „gegenüber

¹⁾ Hanf. Beitr. S. 48.

²⁾ Über sie ebda. S. 49 und S. 119f. Anm. 102.

den *macella panum*“ bestimmt. Wenn das noch nicht genügen¹⁾ sollte, so verweise ich auf die wiederum durch zahlreiche Oberstadtbucheintragungen belegte Tatsache, daß der heutige Schlüsselbuden ursprünglich: „*antiquae crambodae*“, der Zwischengang zwischen den Blocks I, III, V einerseits, II, IV, VI andererseits „*tenebrosae crambodae*“ hieß, aber der Zugang zum Marienkirchhof, dem angeblich ältesten Marktplatz²⁾, den Namen „*novae crambodae*“ führte!³⁾

Die verfehlte Annahme, einzelne, auch nach der bürgerlichen Verwaltung hin zunächst selbständige, Kirchspiele „hätten sich später unter einer einheitlichen Stadtverwaltung vereinigt⁴⁾“, und die wiederum unerwiesene Behauptung, das „ältere Hafengebiet“ habe sich nur bis zur Braunstraße, nicht aber bis zur Holstenbrücke erstreckt, sind mit die Ursache der verunglückten Vorstellung vom „ältesten Markt“ um die Marienkirche gewesen. Auf dem Boden dieser unzutreffenden Annahmen wird dann der Hauptschlag gegen meine These geführt, daß die alten Sami-

¹⁾ S. Lenz a. a. O. S. 43 schließt sich für die Marktbaulichkeiten um die Marienkirche vollkommen meinen Ausführungen an.

²⁾ Eine „älteste Marktanlage“ um die Marienkirche würde allen sonstigen Erfahrungen widersprechen. Vgl. W. Ebert in: R. Köhler u. W. Ebert, Geschichte der ostdeutschen Kolonisation. 1937. S. 202: „Nur die Kirche steht in der Regel abseits auf einem eigens ausgespartem Platze, damit der Lärm des Marktes die Andacht des Gebetes nicht störe“. Nur die Überfüllung des eigentlichen Marktes hat, wie ich es ausgeführt habe, zur Umbauung des Marienfriedhofes mit Marktbaulichkeiten geführt. Für Braunschweig vgl. S. Tiede, a. a. O. S. 19.

³⁾ Mit allen weiteren Ausführungen, d. h. Vermutungen, von L. v. Winterfeld über Lage und Wesen einzelner Marktbaulichkeiten, einschließlich des Exkurses II über die Lage des ältesten Bürgerhauses, das nun in einer Badstube in der Braunstraße gesucht wird (S. 488), kann ich mich unmöglich auseinandersetzen. Namentlich im Exkurs II wären manche Irrtümer unterblieben, wenn L. v. Winterfeld beachtet hätte, daß ich in den Mitt. d. Ver. f. Lüb. Gesch. 14, 136 in der Anmerkung genauestens über die Nummerierung der einzelnen Buden bei Schröder und bei mir berichtet habe, und daß mir die Gesamtheit der Oberstadtbucheintragungen zur Verfügung stand, während sie bei Schröder nur die Eigentumsurkunden, und auch diese nicht immer zutreffend, findet. S. Lenz a. a. O. hat sich inzwischen meinen Ausführungen angeschlossen: a. a. O. S. 65 Anm. 198.

⁴⁾ L. v. Winterfeld a. a. O. S. 482. Dagegen oben S. 425 f. Anm.

lien die ersten Marktbaulichkeiten, und zwar zunächst in den Blocks I—VI, errichtet haben. Der Angriff ist bereits infolge der Unzulänglichkeit seiner Voraussetzungen zusammengebrochen. Allerdings sollten ihn noch zwei weitere Annahmen stützen: bei der Neugründung der Stadt habe man keine festen Marktbaulichkeiten errichtet, sondern sich mit beweglichen Markttischen begnügt¹⁾, und weiter: ich habe das Vorhandensein weiterer Märkte in Lübeck nicht ausreichend gewürdigt. Die erste Annahme geht auf einen leicht festzustellenden Irrtum zurück: L. v. Winterfeld rechnete für die Frühzeit überhaupt nur mit zwei Wochenmärkten, nicht aber mit einem täglichen Markt. Den zweimaligen Wochenmarkt hat es allerdings die Jahrhunderte hindurch in Lübeck gegeben; er spielte sich auf dem freien Platz zwischen den Marktbaulichkeiten ab.²⁾ Von diesem Wochenmarkt hebt sich aber scharf und deutlich der „ständige Markt“, d. h. das tägliche geschäftliche Getriebe³⁾ in den Werkstätten der Schuster, Riemen Schneider und Kerzengießer - - um nur einige zu nennen - ab; die Verkaufstätigkeit der Metzger und Bäcker an ihren „macella“, die man sich auch nicht zu primitiv, vor allem nicht als täglich forträumbar, vorstellen darf; endlich das kleinhändlerische Getriebe in den beachtlich großen Verkaufsbuden der Krämer. Genau so, wie die festen Marktbaulichkeiten des Kölner Marktviertels vor 1160 täglich von der Arbeit und dem Verkauf der Handwerker erfüllt waren, begann die Lübecker Marktanlage mit diesem für den nach dem Osten wandernden Handwerker selbstverständlichen Typ; hätten ihm die Gründungsunternehmer diese Baulichkeiten nicht in „fortgeschrittener“ Form für ihre tägliche Arbeit und ihren täglichen Verkauf zu bieten vermocht, hätten sie lange warten können, bis sie Handwerker und

¹⁾ L. v. Winterfeld a. a. O. S. 413.

²⁾ Hanf. Beitr. S. 65f.

³⁾ Vollkommen richtig stellt W. Spieß, Das Marktprivileg, 1916, S. 397, schon für frühmittelalterliche Markttorte fest: „In diesen Marktorten herrschte ständiges Marktleben; der Wochenmarktstag hatte nur die Bedeutung eines besonders gesteigerten Marktverkehrs“ (§ 2, II); ferner schildert G. Sieveking in: Grundriß der Sozialökonomik, V. Abt. 1. Teil² (1925) S. 22 mit aller Deutlichkeit im Gegensatz zu Wochenmarkt und Jahrmarkt den „ständigen Markt“ der Handwerker, Bäcker, Fleischhauer, Schuster in ihren Verkaufsstellen.

Krämer gefunden hätten, die ihnen die im 13. Jahrhundert bis zu 12 m. d. reichenden Jahresmieten für die festen Marktbuden gezahlt hätten.

Mit der Unterschätzung der baulichen Leistung, die um 1160 zu bewerkstelligen war, wenn man einen „altdeutschen“ Ansprüchen nicht nur gewachsenen, sondern überlegenen Markt schaffen wollte, mag es zusammenhängen, daß L. v. Winterfeld sehr viel Mühe aufgewandt hat, um andere Märkte von grundsätzlich gleichwertiger Bedeutung nachzuweisen; bei dem sogenannten Markt an der Trave¹⁾ auch sehr viel Phantasie. Wenn ich nun auch die Bedeutung des Traveufers, namentlich für die Zwecke des Fernhandels, in keiner Weise unterschätze, so handelt es sich bei der Anlage des einzigen Lübecker Marktplatzes im engeren und eigentlichen Sinne, nämlich dem allein als „forum“ ohne jeden Zusatz bezeichneten Platz, um etwas grundsätzlich anderes und Einzigartiges. Dies war der Platz, auf den der eigentliche Kleinhandel so gut wie ganz konzentriert war, und zum großen Teil auch die Produktion der Handwerker; es war der Platz, an dem von Anfang an der bürgerlichen Unternehmerbehörde auch gerichtliche und Verwaltungsrechte zustanden. Nicht, weil die auf den Fernhandel eingestellte bürgerliche Oberschicht an Gewerbebetrieb und Kleinhandel selbst teilgenommen hätte²⁾, sondern weil sie an dem hochwertigen Eigentum der Marktbaulichkeiten ebenso interessiert war wie an Badstuben und Badhäusern und weil sie mit der Gestaltung des Marktes die allerdeutlichste tatsächliche Anordnungsgewalt über die Handwerker und Krämer in der Hand hatte, hat sie mit dem mercatum construere ein so ungemein wichtiges Werk durchgeführt. Am „forum“ war der stadtgründende Kaufmann privatwirtschaftlich als Unternehmer, öffentlich-rechtlich als Träger ihm vom Herzog übertragener Hoheitsrechte interessiert; am „Travemarkt“ d. h. an dem Betätigungsfeld des Groß- und Fernhandels, als Teilnehmer am Handel selbst. Man vergegenwärtige sich doch einmal, was es bedeutet, daß auf dem „forum“ die Händler an beweglichen Tischen und die Gewand Schneider abgerechnet, noch um 1300

¹⁾ S. 399 ff.; 466.

²⁾ Über den Gewandschnitt vgl. Hanf. Beitr. S. 222 ff.

über 600 Handwerker und Krämer¹⁾ auf den Verkauf in Marktbaulichkeiten, die damals Privaten oder der Stadt gehörten, angewiesen waren!²⁾

Marktbaulichkeiten, Badstuben und Badhäuser wurden von den die Gründung durchführenden bürgerlich=kaufmännischen Unternehmern angelegt; daran ist trotz der Einwendungen L. v. Winterfelds nicht mehr zu zweifeln. Dem widerspricht auch nicht die von mir selbst nachgewiesene Tatsache, daß beim weiteren Ausbau des Marktes, also nicht unmittelbar bei der Gründung selbst, weitere Blocks von denselben Unternehmern oder ihnen nahestehenden Personen in der gleichen Weise ausgebaut wurden, bis im 13. Jahrhundert grundsätzlich nur die Stadt selbst auf dem Markt Baulichkeiten errichtete. Auch Badhäuser und Badstuben sind im Zusammenhang mit dem Ausbau der jüngeren Straßen noch angelegt worden. Wesentlich ist nur: Dies ganze System hat seine Wurzel in den Vorgängen bei der Stadtgründung selbst.

Das gilt endlich noch von der Parzellierung der Wohngrund-

¹⁾ Vgl. ebda. S. 65 und 70.

²⁾ Wenn L. v. Winterfeld S. 416 mir entgegenhält, für die Besitzverhältnisse des Marktes „nicht die möglichen Einflüsse des 1236 gewährten mehrmonatigen Jahrmarktes berücksichtigt zu haben“, so hatte ich dazu nicht den mindesten Grund, weil der auf dem forum betriebene tägliche Kleinhandelsverkehr und Wochenmarkt mit dem Messeprivileg gar nichts zu tun hat. Vgl. hierzu H. Sieveking a. a. O. S. 22: „Zwischen dem Wochenmarkt der Stadt, auf dem Erzeuger und Verbraucher womöglich ohne Dazwischentreten eines Händlers zusammenkommen sollen, und der Messe, die im wesentlichen eine Zusammenkunft von Händlern ist, besteht daher der größte Gegensatz.“ Im übrigen ist die überaus hohe Bewertung, die L. v. Winterfeld dem Messeprivileg von 1236 zuteil werden läßt, nur ein Zeugnis für die immer wieder begegnende Überschätzung von Privilegien (vgl. oben S. 412 f.). Bekanntlich hat Lübeck von diesem Messeprivileg späterhin gar keinen Gebrauch gemacht. Es hatte das auch gar nicht nötig; die in dem Privileg genannte Zeit der Messe ist jene Zeit, in der aus den baltischen Städten, wie sich das an Hand des Niederstadtbuchs für den Anfang des 14. Jh.s feststellen läßt, aber auch aus Schweden, der ständige Zustrom der dortigen, übrigens deutschblütigen oder vorwiegend deutschblütigen, Kaufleute im Zusammenhang mit der für die Schifffahrt geeignetsten Zeit zu verzeichnen war. Um diesem 1236 bereits vorhandenen Verkehr einen besonderen Glanz zu geben, hat man sich 1236 jenes Messeprivileg verschafft, von dem schon der alte Grautoff

stücke.¹⁾ Was in dem Oberstadtbuch seit 1284 sichtbar wird, ist folgendes: Von zahlreichen, oft noch geschlossen nebeneinander liegenden areae und den auf ihnen gebauten Häusern wird noch bis ins 14. Jahrhundert hinein in der von den Unternehmern angelegten Kaufmannsstadt an bürgerliche Familien ein Wortzins oder eine Weichbildrente gezahlt, die ihrer Bezeichnung nach

(Historische Schriften 2, Lübeck 1836, 402) vollkommen zutreffend bemerkt, daß es „nicht ganz frei aus kaiserlicher Huld und Gnade entsprungen, sondern von den Lübeckern selbst nachgesucht und dem Hauptinhalte nach diktiert sei“. Der Lübecker Verkehr zu dieser angeblichen „Messezeit“ entwickelte sich aus seinen eigenen Voraussetzungen so kräftig, daß niemand mehr an das in der Trese schlummernde „Privileg“ dachte.

¹⁾ In meinen bisher gedruckt vorliegenden Arbeiten habe ich mich für die das ganze Material wirklich aufarbeitende Forschung auf den Markt von Lübeck beschränken müssen. Über Badstuben und Badhäuser habe ich mich hantl. Beitr. S. 264 Anm. 7b in aller Kürze geäußert; wie die Aufnahme dieser Angaben bei S. Beyerle und K. Grölich beweist, immerhin voll verständlich. Auch über die Parzellierung findet sich bereits in meinen hantl. Beiträgen im Beitrag III: „Lübecker Familien und Persönlichkeiten aus der Frühzeit der Stadt“ S. 129 ein erster kurzer Hinweis. Auf S. 8 des Vorwortes habe ich diesen Beitrag als die „stenographische Nachschrift eines frei gehaltenen Vortrags“ bezeichnet, der „mit knappen Andeutungen auf bereits durchgeführte Forschungsarbeit verweist“. Schon deshalb war es verfehlt, wenn L. v. Winterfeld ihre Angriffe („einheitliche Aufteilung der Gesamtinsel an eine Unternehmervereinigung um 1158“; S. 381) auf die Sätze dieses vor einem weiteren Kreise gehaltenen Vortrags auch dann richtet, wenn sich in den hantl. Beiträgen an anderer Stelle ausführlichere Angaben finden! Aus dem, was ich auf S. 253 angeführt habe, geht deutlichst hervor, daß es sich für den Parzellierungsvorgang nach 1158 „um die eigentliche Kaufmannsstadt“ handelt, „um den heutigen Markt und hinab zur Trave“, und daß die Aussonderung von gewissen Teilen des Stadtgrundes „zugunsten geistlicher Korporationen“, also vor allem des Dombezirkes, für mich eine allbekannte Selbstverständlichkeit war (S. 247). Das letztere gilt aber auch für die langen Ausführungen, die L. v. Winterfeld über die Gesamtopographie Lübeds macht. Wenn Th. Mayer hervorhebt: „Es war methodisch richtig, zuerst den Stadtplan als solchen heranzuziehen, denn die Ergebnisse der Stadtplanforschung müssen den Rahmen abgeben, in den die Verhältnisse am Markt hineingestellt werden müssen“ (MÖG. 46, 1932, 508), so ist das ganz richtig; nur ist Th. Mayer entgangen, daß diese Arbeit längst geleistet war; ich erinnere an die von mir immer wieder zitierten Arbeiten von Brehmer, Pauli und Rahtgens, die für mich nach dieser Richtung den von Th. Mayer gewünschten Rahmen abgaben.

(antiquissimum, antiquum, vetus) auf eine Entstehungszeit vor 1276 hinweist. Wenn auch hier die Gesamtheit der Oberstadtbucheintragungen bis 1315 nur zur Verfügung steht¹⁾, so ist es unmöglich, hier dieses Material wirklich aufzuarbeiten. Das Ergebnis ist folgendes:

1. Im ältesten Siedlungsgebiet²⁾ der Neugründung von ca. 1159 finden sich nur noch vereinzelt alte Wortzinse (z. B. 2 alte Wortzinse der Stalbuß im Marktgebiet und in der Breitenstraße).

2. Weit zahlreicher sind sie im Anbauggebiet bis 1225 (namentlich in den an die Königstraße angrenzenden Teilen der Hütz-, Fleischhauer-, Johannis-, Hunde- und Glocengießerstraße und in der Königstraße selbst; hier bereits für noch zusammenhängende Blöcke).

3. Am häufigsten und geschlossensten sind sie in den erst ca. 1250—1276 ausgebauten Teilen der Stadt (untere Teile der unter 2 genannten Straßen und ihre Seitenstraßen; untere Holstenstraße; Depenau, Marlesgrube und Dankwartsgrube; im Norden in der Gegend der Großen Gröpelgrube und Großen Altesfähre). Hier sind auch die zusammenhängenden Blöcke von Grundstücken, die an denselben ehemaligen Grundeigentümer Wortzinse zahlen, am häufigsten.

Bei diesem Tatbestand ist sofort der Einwand zu erwarten: Da im ältesten Teil der Marktsiedlung alter Wortzins am seltensten ist, hat er mit dem Gründungsvorgang nichts zu tun. Dem ist aber nicht so. Wortzinse, die im ältesten Teil der Siedlung begründet waren, sind nach 1276 sicher am schnellsten abgelöst worden; das bekannte „Ablösungsgesetz“ ist vielleicht gerade da-

¹⁾ Es hat m. E. nur Sinn, über all' diese Fragen Urteile abzugeben, wenn man sich mit der Gesamtheit der Eintragungen abgibt; mag es sich um Marktbuden, Badstuben, Badhäuser oder Arealzinse handeln. Das Verfahren von L. v. Winterfeld, auf Grund einiger in der gedruckten Literatur bekannter Quellenstellen über Arealzinse, curiae usw. maßgebliche Urteile abgeben zu wollen, ist grundsätzlich unzulänglich.

²⁾ Ich verweise zur ungefähren chronologisch-topographischen Orientierung auf die von S. Lenz a. a. O. beigelegten Kartenbeilagen Bl. VII (1158—1181), Bl. VIII (1181—1225) und Bl. IX (1226—1370) und auf die für die Baugeschichte der Stadt immer noch wichtigen Untersuchungen von W. Brehmer in der Zs. d. Ver. f. lüb. Gesch. u. Altertumsfde. 5, 3. B. S. 142 Anm. 58.

durch verursacht, daß die hier vorhandenen, gewiß wohlhabenden zur Wortzinszahlung Verpflichteten den verhältnismäßig geringfügigen Wortzins dringend abzulösen wünschten, um auf vollkommen unbelastetem Grund und Boden zu sitzen. Anders steht es mit dem „alten Wortzins“ jüngerer Datums in den neueren Gebieten. Er war wesentlich höher, erreichte oft die Höhe von mehreren Mark¹⁾ und war vorwiegend von den kleineren Leuten zu tragen. So erklärt es sich, daß viele dieser „alten Wortzinse“ noch weit bis ins 14. Jahrhundert hinein sich erhielten, trotz des Ablösungsgesetzes von 1276.

Es sind geradezu kleine „Grundherrschaften“ in der Stadt, wenn man die verstreuten Blocks und Einzelgrundstücke zusammenfaßt, von denen alte Familien Zinse und Renten der genannten Art beziehen. Wiederum begegnen die allbekannten Namen, die Attendorn, Bardewiek, Bocholt, Boicenburg, Bremen und Campsor, die Clendenst und Constantin, Cusfelde, Friso, Goldoge, Hattorpe, Morum, Niger, Stalbus, Diphusen, Warendorp und andere. An der Spitze stehen hier weitaus die Stalbus. Sowenig von „stadtherrlichem“ Besitz an Marktbauten, Badstuben und Badhäusern festzustellen war, so wenig von einem „stadtherrlichen“ Arealzins. Was folgt hieraus?

Die Gründungsunternehmer und ihre Nachfolger im Ausbau der Stadt konnten über den Grund und Boden so verfügen, wie es in den altdeutschen Städten zunächst der Stadtherr oder andere Grundherren, Kirchen, Klöster getan hatten. Auch hier tritt das ein, was bei diesem frühesten und zweifellos bedeutendsten Gründungsvorgang eigentlich selbstverständlich ist, wenn man aus dem Wesen des kolonialisatorischen Vorgangs als solchem heraus denkt: was man in Altdeutschland in Städten wie Köln erst

¹⁾ Die von L. v. Winterfeld geäußerte Vermutung, der Wortzins habe nur ein paar Pfennige eingebracht, trifft für die alten Wortzinse an bürgerliche Rentgläubiger in keiner Weise zu. Unzutreffend sind übrigens die Angaben über den S. 381 erwähnten Komplex Gleischhauerstraße 90—114. Die Mehrzahl der ältesten Nachrichten im OstB. über die Einzelparzellen dieses Komplexes weisen auf die Bardewieks als ursprüngliche Eigentümer; nur ein Teil geht auf Friso zurück, wobei es zweifelhaft bleibt, ob Schröder diese Notiz richtig eingeordnet hat. Übrigens reichen die Frisos ebenfalls in die Frühzeit zurück!

in langsamem Übergang erreichte, Erwerb der Marktbaulichkeiten durch die bürgerliche Oberschicht¹⁾, Aufkauf von städtischem Areal, wie in Straßburg, damit begann man in Lübeck: Eigentum der Marktbaulichkeiten in Hand der Oberschicht, Freiheit von stadtherrlichem Arealzins; statt dessen Parzellierung durch und zugunsten einzelner grundbesitzender Familien. Ebenjowenig wie man stadtherrliches Eigentum an Marktbaulichkeiten und primäre Kirchspieleinteilung und Sondergemeinden²⁾ in den kolonialen Osten mit hinüber schleppte, als man zur Gründung Lübecks schritt, hat man für das Liegenschaftsrecht „mit dem Soester Stadtrecht die eigentümlich verwickelte Grundstruktur der alten Städte übernommen“.³⁾ L. v. Winterfeld korrigiert sich später selbst, indem auch sie feststellt, daß es in Lübeck „nur privatrechtlich domini areae“ gab.⁴⁾ Damit ist eigentlich alles Wesentliche von ihr zugegeben; denn dieser Satz bedeutet: es gab keinen stadtherrlichen Wortzins, und das Eigentum Heinrichs des Löwen muß dann logischerweise vorher, und zwar selbstverständlich nicht in irgendeiner „Leihform“, an

¹⁾ Auch L. v. Winterfeld a. a. O. S. 417 zieht die Verhältnisse des Kölner Marktes heran, aber m. E. nicht zutreffend. Das Entscheidende ist, daß in Köln vor 1160 bereits bürgerliches Marktbudeneigentum vorkommt, aber sich noch nicht ganz durchgesetzt hat.

²⁾ Etwas grundsätzlich anderes ist es, wenn wie in Braunschweig, Rostock, Königsberg usw. verschiedene selbständige „Städte“ mit je einem eigenen Markt usw. im Verlauf des Stadtausbaus entstehen und diese dann später sich vereinigen.

³⁾ L. v. Winterfeld a. a. O. S. 439. In Flandern hatten Brügge und Gent, Städte, in denen ursprünglich Arealzins an den Stadtherrn zu zahlen war, bereits 1127 oder unmittelbar davor, erreicht, daß der Zins an den Stadtherrn in Wegfall kam. Vgl. Des Mare3, Étude sur la propriété foncière dans les villes du moyen-âge (1898) S. 23f.; ein Werk, das eine Höhe wissenschaftlicher Gesinnung aufweist, wie sie nicht gerade häufig ist. Mit vollem Recht spricht Des Mare3 davon, daß die Befreiung von diesem Zins an der Spitze des politischen Programms dieser Bürgerchaften stand. Es würde eine weitere Verfeinerung des Sinns der Gründung Lübecks bedeuten, wenn man trotzdem von der gänzlich unbeweisbaren Annahme, es müsse in Lübeck ursprünglich einen Zins an den Stadtherrn gegeben haben, als der nächstliegenden ausgeht. Vgl. auch meine Ausführungen in den *Hans. Gbl.* 58 (1933), 26 ff.

⁴⁾ A. a. O. S. 451.

jene Unternehmer übergegangen sein¹⁾, die dann selbst, um mit L. v. Winterfeld zu reden, die „privatrechtlichen domini areae“ wurden.²⁾

1) Es wird so gewesen sein, daß Heinrich der Löwe den für die bürgerliche Siedelung vorgesehenen Baugrund an die Unternehmer verkauft hat. Daß Gründungen damit begannen, daß Unternehmer oder Lokatoren dem Inhaber der politischen Macht und Eigentümer des Grundes, auf dem die Siedlung errichtet werden sollte, diesen abkauften, haben H. Aubin, Wirtschaftsgeschichtliche Bemerkungen S. 184 Anm. 32 und K. Schünemann, Zur Gesch. d. deutschen Landesausbaus im Mittelalter, Südostdeutsche Forschungen, hg. v. S. Daljavec (München 1936) S. 32 hervorgehoben. Für Heinrich den Löwen war übrigens um 1158 herum bei ländlicher Kolonisation Verkauf des Siedlungsgebietes an den oder die Unternehmer etwas Selbstverständliches. Vgl. z. B. die Lokationsurkunde Erzbischofs Wichmann von Magdeburg von 1158 (R. Köhsche, Quellen z. Gesch. d. ostdeutschen Kolonisation Nr. 14): „Burchardo cuidam et Simoni sub assignacione cuiusdam certe pecunie ad excolendum contradidit“. Weitere Verkäufe solcher Art aus dem Gebiete der Wesermarschen bezeugen die Urkunden a. a. O. Nr. 1 c (1149) und 1 f (1181). Wenn endlich 1158 Heinrich der Löwe selbst zustimmte, daß der Bremer Erzbischof einen Unternehmer mit dem Verkauf des parzellierten Siedlungsgebietes beauftragte und ihn zum Richter über die Siedler einsetzte (a. a. O. S. 4 1 d), so ist der Gedanke überaus naheliegend, daß Vorgänge solcher Art bei der Neugründung Lübeds bedeutungsvoll gewesen sind. Was die Bodenverteilung bei Stadtgründungen betrifft, so nimmt H. v. Doltelini, Die Anfänge der Stadt Wien, 1913, S. 59 an, daß das Eigentum der Bürger unmittelbar auf den Stadtherrn zurückgeht, der ihnen und Kirchen den Grund und Boden Wiens „zu zinsfreiem Eigen ausgegeben hat“; ein Verfahren, das in Wien zu einem städtischen Großgrundbesitz der Erbbürger führte.

2) Nur als eine überflüssige Verkomplizierung des ganzen Vorgangs kann ich es bezeichnen, wenn L. v. Winterfeld S. 452 Anm. 312 den Satz des Gründungsprivilegs der Hamburger Neustadt von 1189: „Ad hec etiam omnem censum arearum pretaxatis incolis in perpetuum remittimus“ zwar dahin auslegt, daß diese Neugründung von vornherein mit völliger Zinsfreiheit begonnen habe; daß aber erst Friedrich I., der zweite Stadtherr, diese Zinsfreiheit in Lübed begründet habe. Eine solche Erklärung hätte nur dann Sinn, wenn einzelne, mit Zins von den Stadtherrn ausgeliehene areae nun von diesem Zinse befreit worden wären; sie kann aber nicht erklären, wie die „privatrechtlichen domini areae“ entstanden sind. Es ist mir nicht recht verständlich, warum sich H. Planitz a. a. O. S. 157 Anm. 1 in diesem Punkt L. v. Winterfeld angeschlossen hat. Dem nach Osten ziehenden Bürger rheinisch-westfälischer Städte lag nichts daran, stadtherrliches Zinsrecht im Osten zu konservieren, sondern, soweit die

Von zwei verschiedenen Seiten aus ist bisher der Frage nachgegangen: wie und mit welchen Kräften hat Heinrich der Löwe Lübeck gegründet? Einmal von der Kenntnis dessen her, was um 1160 herum aus den Verhältnissen der Städte von Flandern über Köln, Soest und Dortmund hinüber bis nach Braunschweig, aber auch der im äußersten Südwesten des Reiches möglich war, wenn die erste deutsche Stadtanlage großer Planung in das Ostseegebiet getragen werden sollte; sodann aber von der Erforschung jenes markanten Grundeigentums her, das erfahrungsgemäß mit der Stadtgründung selbst zusammenhängt. Die beiden Wege, so verschieden sie ihrer Methode nach waren, führten zum selben Ziel: bürgerliche Unternehmer, von Heinrich dem Löwen dazu autorisiert, haben die Stadtgründung Lübecks durchgeführt. Die Unternehmergründung als solche ist jedenfalls so sicher und gründlich erwiesen, wie wenige Tatsachen auf dem gefährlichen Boden der Stadtgeschichtsforschung. Auch an der Vereinigung dieser Unternehmer, also am Unternehmerkonsortium, halte ich fest.¹⁾ Und zwar nicht nur deshalb,

Voraussetzungen es irgendwie zuließen, freies bürgerliches Eigentum, das er mit Erfolg in den Heimatstädten erstrebte, man denke an Flandern, Köln, Dortmund, zur Grundlage des Bodenrechts in der neuen Heimat zu machen. Die Freiheit der Lübecker von einem Zins an den Stadtherrn ist zwanglos mit dem Gründungsvorgang Lübecks unter Heinrich dem Löwen in Zusammenhang zu bringen; Friedrich I. hat mit diesen Dingen nichts zu tun. Übrigens bin auch ich der Meinung, daß der erste Grundeigentümer der neuen Marktsiedelung Heinrich der Löwe war; daß dieses Grundeigentum auf die Unternehmer mit den sattem bekannten Ausnahmen für den Dom etc. übertragen wurde und daß zwar nicht der Stadtherr, aber diese Unternehmer „den Wortzins auch in Lübeck bei der Gründung angewandt“ haben. Auch für Prag hat A. Zycha, Mitt. d. Ver. für d. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 49, 475 für die deutschen Kaufleute gefolgert, daß sie von vornherein freies Eigentum vom böhmischen Landesherren erhielten, und nicht vom Stadtherrn zur Leihe angefordert waren. Endlich hat S. Philippi, HZ. 138 (1928), 247 auf den § 11 der Neugründungsurkunde von Rügenwalde verwiesen und aus ihr geschlossen: „Man kann aus dieser Stelle entnehmen, daß die Gründer das Recht hatten, das Gelände, welches zur Anlage der Stadt bestimmt war, zu parzellieren und die Einzelteile zu jeder Art von Besitzrecht (Eigentum und Erbbau oder Weichbild und jeglicher Form der Grundleihe) auszutun.“

¹⁾ Die Einwände, die Th. Mayer, Zur Frage der Städtegründungen im Mittelalter, MÖG. 43, (1929) erhebt, sind einmal zu sehr von der

weil solche Unternehmervereinigungen auch sonst bereits vor 1159 belegt sind¹⁾ und weil die neueren Untersuchungen über die Verhältnisse auf dem alten Kulturboden geradezu auf diese Lösung hinweisen²⁾, sondern weil die Errichtung von Marktbaulichkeiten und Gewerbeanlagen eine Angelegenheit war, die nicht nur notorisch mit dem Gründungsvorgang selbst verbunden ist³⁾, sodann, wegen der mit ihnen verbundenen Bannrechte, nicht von einzelnen Privatunternehmern zusammenhangslos neben-

Annahme beeinflusst, daß es sich bei der Errichtung des Lübed von ca. 1159/60 nur um die Wiederherstellung der ersten Gründung handelte, zu der die Einwohner „von selbst aus der nahen Löwenstadt“ kamen (S. 267). Diese Annahme ist, zuletzt durch S. Lenz, durch die Gegenüberstellung des Kartenbildes von ca. 1143 mit dem von ca. 1159, anschaulich widerlegt. Für ein Gründungsunternehmerkonsortium blieben ganz im Gegensatz zur Meinung von Th. Mayer (S. 267) ungewöhnlich große und in solchem Maße noch nie durchgeführte Aufgaben „im Sinne eines Lokators“ Die Forderung Th. Mayers, vom Unternehmerkonsortium nicht zu sprechen, „bis sein Vorhandensein nachgewiesen ist“, kann ich aus dem Grunde nicht anerkennen, weil hier unter „nachweisen“ offenbar verstanden ist, für die Zeit um 1160 einen gleichzeitigen „urkundlichen“ Nachweis zu erbringen. Das ist selbstverständlich unmöglich. Der Nachweis kann nur auf dem von mir durchgeführten Wege erbracht werden. Die weiter von Th. Mayer (S. 272) im Anschluß an seine Auffassung von Wien - auf die ich hier nicht eingehe - vorgetragene Meinung, daß es sich bei den späteren Geschlechtern um Grundbesitzer und Spekulanten gehandelt habe, „oder auch um Glückspilze, die zufällig das Grundeigentum hatten, wo sich die Stadt erweiterte, aber kein Gründerkonsortium“ (S. 272), ist für das Eigentum an Marktbaulichkeiten und Gewerbeanlagen ausgeschlossen. Nochmals weise ich darauf hin, daß ich mich für Wien keineswegs um 150 oder 100 Jahre geirrt habe, wie Th. Mayer S. 270 meint. Vgl. dazu meine Erklärung in: MÖJG. Bd. 44, 1930 S. 398.

¹⁾ Vgl. S. 417 und 452.

²⁾ Vgl. oben S. 419—421.

³⁾ Man vgl. z. B. nur die Urkunden 80, 81, 83, 85 und 86 in der zweiten Auflage der bekannten Köhlscheschen Quellenammlung, S. Keutgen, Ämter und Zünfte S. 146, 235 ff. und Tzschoppe-Stenzel, Schlesische Lausitzische Urkundenammlung zur Gesch. d. Ursprungs der Städte (1832) S. 184. - Für das Ordensland Preußen: O. Zippel, Altpr. Monatschr. Bd. 57 S. 252 und für Mähren bereits B. Dudík, Mährens allgemeine Geschichte 8 (1878), S. 381: „Man kann sagen: wie viele größere Orte, Märkte und Städte, so viele Mühlen; in der Regel, wie die Schmiede und die Bänke der Fleischer, Bäcker und Schuster, Regalien der Erbrichter oder Schultheßen.“

einander vorgenommen sein kann, sondern nur von einer Vereinigung, die als Ganzes Träger des Vorrechts war, Baulichkeiten solcher Art zu errichten. Damit nimmt sie als Ganzes jene ausgesprochene Sonderstellung ein, die bei den späteren landesfürstlichen Städtegründungen¹⁾ dem locator oder den locatores²⁾ in geringerer Zahl³⁾ zufiel. So erhielten 1290 die beiden Lokatoren einer Stadt am Salzwerk Wieliczka in Galizien, die nach fränkischem Recht angelegt wurde, für ihre Aufbauarbeit nicht nur alle Fleischerbänke, Brot- und Schusterbänke und Badstuben, soviel sie für ihren eigenen Nutzen bauen wollten, sondern zugleich das Recht, daß nun niemand ohne ihre Genehmigung Bauten solcher Art errichten darf.⁴⁾ Dasselbe Recht erhält 1292 der Vogt des neugegründeten Strehlen; und zwar für die ihm „*ratione locationis*“ zugewiesenen Fleischer- und Bäckerbänke, Schusterbuden und die Badstube.⁵⁾ Der Lokator oder die Lokatoren oder auch - - so bei Lübeck - - die Gründungsunternehmer als solche besitzen also Eigentum an Baulichkeiten, an die nicht nur Handwerker zur Ausübung ihres Berufs gebunden sind, sondern deren Eigentum zunächst nur ihnen allein zusteht. Und nicht nur ihnen, sondern auch ihren Erben! Deutlichst wird bei den späteren Lokatorenurkunden das immer wieder betont. Auch der Vogt von Wohlau erhält 1292 in der üblichen Weise die Fleischer-, Brot- und Schusterbänke

¹⁾ Vgl. über sie meine hant. Beitr. S. 262 und die für die chronologische Bewertung des Eigentums an den Marktbaulichkeiten wichtige Anm. 74 auf S. 277.

²⁾ Auch *cultores* genannt; so bei Parchim (vgl. K. Hoffmann, Die Stadtgründungen Mecklenburg-Schwerins in der Kolonisationszeit. Jb. d. Ver. f. mecklb. Gesch. 94, 1930, 94 ff.); und *possessores* (so bei Rügenwalde und Preußisch-Holland).

³⁾ Es kommen 1, 2, 3 und mehr locatores vor. Wird die Zahl größer, so gehen diese nicht näher bezeichneten Männer in ein Gründungsunternehmerkonsortium über. So bei Prenzlau (Cod. dipl. Pomeraniae 1 Nr. 219 S. 479) 8 Männer (darunter einer, qui *prefectus erit*) qui a nobis hunc locum receperunt, und qui *expensas dederunt ad extruendum*, wofür sie entschädigt werden. Diese 8 Männer „bildeten wahrscheinlich auch den ersten Rat, das *commune consilium* der Stadt“ (ebda. S. 481).

Vgl. auch K. Schünemann, a. a. O. S. 40.

⁴⁾ R. Köhsche, Quellenammlung 2. Aufl. S. 138.

⁵⁾ hant. Beitr. S. 73.

und die Badstube. Wenn ihre Zahl nicht reicht, so haben dieser advocatus hereditarius und seine gesetzlichen Erben das Recht, weitere solche Bauten nach ihrem Nutzen und Wohlgefallen zu bauen.¹⁾ Dieselbe Vergünstigung genießen die obengenannten Lokatoren der Stadt am Salzwerk Wieliczka; ferner die je zwei Lokatoren von Gessenberg (1293)²⁾ und Öls (1255)³⁾ und der Lokator von Fürstental (1261).⁴⁾

Es ist also die bei weitem wahrscheinlichste Deutung, daß Heinrich der Löwe nicht etwa mit einzelnen Unternehmern verhandelt hat, sondern mit einer Vereinigung solcher Unternehmer, einem Konsortium. Es ist weiter so am einfachsten nach meiner Ansicht überhaupt nur zu verstehen, daß noch gegen Ende des 13. Jahrhunderts Glieder alter ratsfähiger Familien Marktbuden, Badstuben und Badhäuser besitzen. Heinrich dem Löwen gegenüber war diese Gruppe als Ganzes Träger jenes privilegierten Eigentums; sie und ihre Erben! Wie sie darüber innerhalb ihres bevorrechtigten Kreises⁵⁾ verfügt hat, das blieb ihre Sache.⁶⁾

¹⁾ Tzschoppe=Stenzel, Urkundenammlung, Nr. 88 S. 417 ff.

²⁾ Vgl. S. 423 f.

³⁾ Vgl. S. 333.

⁴⁾ Vgl. S. 44 und O. Meinardus, Das Neumarkter Rechtsbuch (1906) S. 381 ff. Das meinem Aufsatz: „Die Gründungsunternehmerstädte des 12. Jahrhunderts“, hant. Beitr. S. 243 ff. auf S. 263 ff. beigefügte Belegmaterial habe ich hier nicht herangezogen; auf diesen Aufsatz selbst sei als notwendige Ergänzung verwiesen.

⁵⁾ Mit K. Frölich a. a. O. S. 125 bin ich, jedenfalls für Städte wie Goslar und Lübeck, der Ansicht: „Dort, wo eine alte Kaufleutegenossenschaft . . von Beginn an in die Stadtverfassung einbezogen ist, wird das städtische Patriziat keineswegs immer als eine rein tatsächlich gewordene Oberschicht zu betrachten sein. Es wird vielmehr auch mit Fällen gerechnet werden müssen, in denen es sich von vornherein als ein rechtlich abgegrenzter Kreis darstellt.“ Neuerdings hat allerdings S. Morré, Ratsverfassung und Patriziat in Regensburg bis 1400, Vhdlgn. d. Hist. Ver. von Oberpfalz u. Regensburg 85 (1935) auch für Lübeck das Patriziat nur mit sozialer Absonderung durch Heirat und einem gewissen Wohlstand erklären wollen. (S. 101 f.) Es ist heute nicht mehr angängig, seine Anschauungen über das Lübecker Patriziat den Arbeiten Wehrmanns zu entnehmen. (S. 6.) Was Morré hier gegen mich ausführt, bewegt sich an der Oberfläche. Eine Beachtung dessen, was ich im Zusammenhang mit den Anmerkungen 87 auf S. 37, 108 auf S. 39, 36 und 38 auf S. 241 f.

So scharf man begrifflich die Unternehmertätigkeit als solche trennen mag von den durch Heinrich den Löwen den Unternehmern

meiner Hanfischen Beiträge vorbringe, wäre für die Urteilsbildung unerlässlich gewesen. Gewiß besteht auch in Lübeck das Patriziat aus Fernhändlern; aber am Anfang nur aus jenen Fernhändlern, die durch den Gründungsvorgang namentlich auch in der Verteilung des Grundeigentums eine besonders bevorrechtigte Gruppe darstellten! Zu den Folgerungen auf S. 35 aus der Zahl 24, die aus der Gerichtsverfassung stamme, verweise ich auf S. 114 Anm. 62: auch ich bin der Ansicht, daß in den alten Städten, wie Regensburg, Zahlen wie 12 oder 24 aus diesem Bereiche herkommen und eben deshalb auf die Unternehmerbehörden übertragen wurden. Für Soest vgl. die wichtigen Feststellungen von F. v. Kloß, Patriziat und Stadtadel im alten Soest. Pfingstbll. d. Hanf. Gesch. Der. 5, 1927, S. 15.

⁹⁾ Was ich früher für das Gemeineigentum der Unternehmervereinigung vorgebracht habe (Hanf. Beitr. S. 53 ff.), halte ich nach wie vor für das, als was ich es selbst bezeichnet habe: als eine allerdings ernst zu nehmende Hypothese. „Für erwiesen halte ich das Unternehmerkonsortium; zweifelhaft bleibt dabei, wieweit einst Gemeineigentum oder Einzeleigentum der Unternehmer bestand“ (Hanf. Beitr. S. 112, oben; Anmerkung 51a). Kein Grund gegen das Gemeineigentum der Unternehmer am eigentlichen Marktplatz, von dem ich den Marienkirchhof ausdrücklich ausgenommen habe (S. 53; 54), ist das von F. v. Winterfeld a. a. O. S. 404 auf dem Markte vermutete stadtherrliche Münzhaus und eine stadtherrliche Gerichtsstätte. Dann hätte die sehr einfache Formulierung zu lauten: die Unternehmervereinigung erhielt den eigentlichen Marktplatz mit Ausnahme der für die stadtherrliche Regalienverwaltung und Justiz notwendigen Liegenschaften übertragen; das für die private Wirtschaft bestimmte Marktgelände wird also durch diese räumlich unbedeutende Ausnahme in keiner Weise berührt. Wie einfach eine solche Ausnahme getroffen werden konnte, zeigt schlagend das Beispiel von Elbing. Hier überläßt der Orden der Stadt ein stattliches Landgebiet, mit wie folgt bestimmten Ausnahmen: *Haec omnia . . . ad usus contulimus civium . . . nisi quod loca molendinis apta et vias et curias ad molendina debitas nostris usibus retinemus* (Preuß. UB. Pol. Abt. I S. 132. Urkunde vom 10. IX. 1242). Man könnte sich die Vorstellung von der Grundbesitzverteilung auf dem Markt dadurch vereinfachen, daß man annimmt: was nicht von Anfang an Privateigentum der einzelnen Gründerfamilien war, wurde der Stadt als solcher überwiesen: z. B. die Verkaufsstellen der Fleischer und Bäcker. Jeder Kenner der Verhältnisse der ostdeutschen Städte wird demgegenüber aber einwenden, daß gerade diese Verkaufsstellen in erster Linie zur Entschädigung der Lokatoren bzw. Unternehmer verwandt wurden, und daß es unwahrscheinlich ist, daß die zweifellos besonders günstig gestellten Lübecker Unter-

übertragenen Rechten öffentlich-rechtlicher Art¹⁾, so ist doch zu beachten, daß die Übertragung öffentlicher Rechte an Unternehmer und Lokatoren in einem solchen Maße das Übliche war, daß sie geradezu als ein Teil der Bedingungen für die Übernahme eines Gründungsauftrages gelten kann.²⁾ Weiter ist auch zu beachten, daß bei der rechtlichen Stellung des mit Bannrechten ausgestatteten qualifizierten Eigentums der Unternehmer ihnen schonnehmer hier leer ausgegangen sein sollen. Meine früher aufgestellte Hypothese hat also für den Markt immer noch den größten Wahrscheinlichkeitswert. Die Möglichkeit eines von Anfang städtischen Eigentums neben dem der Unternehmer besteht aber. Ich stelle das ausdrücklich fest. (Vgl. dazu R. Koebner, Jahresberichte f. Deutsche Geschichte 1929 S. 322.) Die These des Unternehmerkonsortiums wird dadurch nicht berührt. Obendrein hatten die Unternehmer als früheste städtische Behörde die Verwaltung etwa ursprünglichen städtischen Eigentums in Händen. Vgl. auch Hans. Beitr. S. 26 ff.: „Civitatis decreta.“ Auch auf das wichtige Eigentumsverhältnis der mit Abgaben an den Herzog bzw. den König als seinen Rechtsnachfolger für die Regalnutzung belasteten ältesten Mühlen und des Schlachthauses möchte ich hier hinweisen. Daß beim Schlachthaus wie bei den Mühlen Unternehmereigentum zum mindesten nicht unwahrscheinlich ist, lehren die Ausführungen von S. Beyerle (a. a. O. S. 44) über die „Meßig“ und spätere Lokatorenurkunden. Jedenfalls kommt für all diese mit Bannrechten ausgestatteten Baulichkeiten in Lübeck ein stadtherrliches Eigentum nicht in Frage; aber auch nicht für den Baugrund der Marktsiedlung außerhalb des Marktplatzes selbst. Für diesen stimme ich in der Ablehnung des stadtherrlichen Eigentums mit W. Breßmer a. a. O. S. 132 überein, der von vornherein die Stadtgemeinde als die Eigentümerin des Stadtgrundes ansieht. Das ist natürlich erst von dem Augenblick an möglich, als 1159 von Heinrich dem Löwen dem Unternehmerkonsortium, das dann gleichzeitig als Vertreter der neuen Stadtgemeinde gehandelt hat, sein Grundeigentum an dem Baugrund der Stadt gegen Entschädigung übereignet war. Wenn W. Breßmers Vermutung zutreffen sollte, dann würde die Stadtgemeinde ihrerseits die Unternehmer für die Kapitalaufbringung vermutlich durch Überlassung ganzer Blöcke auf dem sofort oder später auszubauenden Baugrund entschädigt haben. Endgültig in jeder Einzelheit lösen läßt sich die Frage des Verhältnisses von Unternehmereigentum und Stadteigentum nie. Jedenfalls wird man gut tun, Markt und übrigen Baugrund getrennt zu behandeln.

¹⁾ Vgl. oben S. 409.

²⁾ Vgl. auch hier wieder den ältesten urkundlich belegbaren dieser Vorgänge, den Vertrag des Erzbischofs von Hamburg mit dem sechsköpfigen Unternehmersausschuß für die Anlage einer ländlichen Großsiedlung in den Weßermarschen vom Jahre 1106; dazu die Menge der späteren städtischen Lokatorenurkunden.

im Zusammenhang mit ihrer eigentlichen Unternehmertätigkeit Rechte ursprünglich öffentlich-rechtlicher Art zufließen. Jedenfalls sind in den Städten Unternehmervereinigungen die geborenen Anwärter für den werdenden Stadtrat. Das lehren Freiburg i. Br., Freiberg i. Sa.¹⁾, Parchim i. M.²⁾ und Prenzlau.³⁾

In Übereinstimmung mit den allgemeingeschichtlichen Erwägungen von K. Stölich⁴⁾ halte ich es auch für das Unternehmerkonförtium⁵⁾ Lübeds für wesentlich, daß die Wurzeln seines Zu-

¹⁾ So auch, trotz erhobener Zweifel, R. Köhschke, 1932 a. a. O. S. 488.

²⁾ K. Hoffmann a. a. O. S. 97. Bei Gültrow, für das K. Hoffmann daselbe annimmt, liegen m. E. die Dinge so, daß diese Stadt mit dem „Gründerrat“ (S. Beyerle) anfängt; also wie Wismar, Rostock und Stralsund in die Gruppe jener Städte gehört, die mit Ratsverfassung und städtischem Marktbudeneigentum beginnen. Vgl. meine Hanf. Beitr. S. 268 ff. Anm. 33 und 34 und S. 277 Anm. 74.

³⁾ Vgl. oben S. 448 Anm. 3.

⁴⁾ A. a. O. S. 125. Vgl. oben S. 423.

⁵⁾ Auf die persönliche Zusammensetzung dieses Unternehmerkonförtiums gehe ich hier nicht näher ein. Entweder war es eine Unternehmergeilde von 24 Kaufleuten - so auch W. Spieß, Hanf. Gbl. 55, 1930 (1931), 319 Anm. 1 - - oder der Vorstand bzw. Ausschuß der Kaufleutegilde, die mit dem Gründungsvorgang beauftragt und für sich selbst und ihre privaten Erben (vgl. oben S. 448 f.) durch Überweisung von Grundeigentum in der bekannten Zusammensetzung entschädigt wurde. Diese von mir Hanf. Gbl. 58 (1933) 30 vorgetragene (schon 1928 entstandene) Auffassung weist dem Gildevorstand zugleich jene öffentlichen Aufgaben zu, die uns für Köln und Soest (vgl. oben S. 419 f.) geläufig sind. - Eine „große kaufmännische Gilde“, die „sogleich mit dem Hafen in Lübed entstanden sein muß“, nimmt auch L. v. Winterfeld S. 464 an. Leider verwandelt sie diese ursprüngliche Lübeder Fernhändlergilde in eine Gilde des „meynen kopmans by der Travene“ (S. 461), die von Anfang zu den Organen der eigentlichen Stadt, dem späteren Rat, in einem merkwürdigen Gegensatz gestanden haben soll. Die Kaufleuteordnungen aus der Mitte des 14. Jh.s sind als Belegstücke für diese Gilde nicht zu verwenden; schon K. Höhlbaum, Hanf. UB. 3, 465 Anm. 1 hat festgestellt, daß sie mit Gildestatuten nichts zu tun haben. Hier und in den späteren vom Rat erlassenen Ordnungen handelt es sich nur um Überwachung der sich aus dem Verkehr von Bürgern und Gästen im Hafengebiet ergebenden Beziehungen; zu ihrer Regelung sind die „olderlude bi der Travene“ vom Rat bestimmt und eingesetzt. Aus diesen späten Kaufleuteordnungen nun aber den kühnen Schluß zu ziehen, daß die Gilde der Travekaufleute „ursprünglich der Zusammenschluß aller vom Zoll in Lübed und auf der Trave befreiten Kaufleute war und sowohl Lübeder wie Gotländer, Russen und andere

sammenschlusses schon vor dem Gründungsvorgang und außerhalb desselben lagen. Einmal, weil die für beide Teile, den Herzog und die Unternehmer, überaus wesentliche Frage der Aufbringung des notwendigen Kapitals vorher geregelt sein mußte¹⁾; weiter, weil bei späteren Stadtgründungen im Ostseegebiet Anzeichen für solche Verhandlungen zwischen politischem Machthaber und bürgerlichen Unternehmern vorliegen²⁾, und endlich,

östliche Völkerschaften umfaßte" (S. 401), ist gänzlich unbegründet. Am wenigsten hätte mit diesem internationalen Gemengsel, als das sich L. v. Winterfeld diese „Gilde der Travekaufleute" in Verkennung des tieferen Sinnes des Gildegedankens vorstellt, die „Gotländische Genossenschaft" verglichen werden dürfen, die bekanntlich die mercatores Romani imperii Gotlandiam frequentantes, also die deutschen Kaufleute, am wichtigsten Punkt ihrer Auslandsfahrten zusammenfaßt. Sollte nicht meine These: Lübecker Fernhändlergilde der einheimischen Lübecker Kaufleute mit einem Vorstand oder Ausschuß, der die Gründung übernimmt und Stadtbehörde wird, doch ungleich größeren Wahrscheinlichkeitswert haben? Der Name „meyne kopman by der Travene" kommt in dieser Form, soviel ich sehe, überhaupt nicht in den Quellen vor; er ist von L. v. Winterfeld aus Quellenstellen des 14. Jh.s zusammengesetzt. Auf Näheres kann hier nicht eingegangen werden. Rückschlüsse aus nicht zutreffend interpretierten Quellenstellen des 14. und 15. Jh.s auf die persönliche Zusammensetzung der ältesten Lübecker Fernhändlergilde zu machen, erwartet man kaum bei einer Autorin, die meine Methode, die Grundbesitzverteilung von 1284—1305 als Ausgangspunkt zu wählen, fortgesetzt methodisch verurteilen zu müssen glaubt. Einspruch erhebe ich gegen die irreführende Art, wie L. v. Winterfeld S. 461 Anm. 345 mich in diesem Zusammenhang zitiert. Nach ihrem Zitat muß man annehmen, daß ich für die Frühzeit des Lübecker Kaufmanns keine genossenschaftlichen Bindungen kenne. Wer aber an der von L. v. W. zitierten Stelle nachblättert, erkennt sofort aus dem vorausgehenden Satz: „Die jetzt quellenmäßig nachgewiesenen Träger des Großhandels gehen rund 100 Jahre weiter zurück, als es Fahrerkompanien gibt", daß ich hier die von mir für das ausgehende 13. Jh. nachgewiesenen Großhändler des neuen Wirtschaftsstils im Auge habe. Für die ältere Zeit habe ich selbst die Bedeutung der „genossenschaftlichen Momente" betont: vgl. meine hant. Beitr. S. 91 und vor allem h3. 139 (1929), 246ff., wo ich den genossenschaftlich orientierten Kaufmann vor rund 1250 dem Kaufmann mit „individualistischen Zügen" nach 1250 gegenüberstelle.

¹⁾ Vgl. oben S. 427 Anm. das Zitat aus dem Aufsatz von H. Aubin.

²⁾ Für Wismar: hant. Beitr. S. 269, Ende der Anm. 33. Dazu zustimmend: S. Tschén, Gesch. d. Seestadt Wismar (1929) S. 1. Für Riga hant. Beitr. S. 266 Anm. 31. Für Parchim: K. Hoffmann a. a. O. S. 94. „Die Stiftungsurkunde weist die Form eines Vertrages zwischen Hein-

weil, wie wiederum der Vorgang von 1106 erweist, auch damals eine Unternehmervereinigung selbstverständlich vorher da war, bevor sie mit Erzbischof Friedrich von Hamburg in jene Verhandlungen eintrat, die zum Abschluß jener berühmten *pactio* geführt haben.¹⁾ Mit einer solchen *pactio* zwischen Heinrich und der Unternehmervereinigung wird die eigentliche Gründung eingeleitet worden sein. Ob sie schriftlich aufgezeichnet wurde, ist nicht mehr zu ergründen. Es kann sein, daß eine Urkunde solcher Art von etwa 1159 mit jener Urkunde Heinrichs des Löwen von 1163, in der er das Recht der inzwischen gewordenen Stadt sanktionierte, und dem echten Privileg Friedrichs I. von 1188, um 1225, als das Privileg von 1188 „modernisiert“ wurde²⁾, oder schon bei einem früheren Anlaß, verschwunden ist.

Das Verhältnis, das zwischen Heinrich dem Löwen und dem Unternehmersonsortium damals geschaffen wurde, wird, gewiß nicht seiner rechtlichen Form nach, aber in seiner praktischen Bedeutung, als Bund zwischen diesen beiden für die Ostkolonisation so maßgebenden Faktoren zu bezeichnen erlaubt sein: als der „Bund zwischen politischer Macht und kaufmännischer Initiative“. ³⁾ Daß aber Heinrich der Löwe diesen

rich Borwin und einigen Lokatoren auf.“ Endlich sei an zwei Verhandlungen des Lübecker Rates, der an der Stadtgründung interessiert war, mit politischen Machthabern erinnert, die ergebnislos verliefen: über die Gründung einer Stadt im Samland mit dem Deutschen Orden und über eine Gründung „Neu Damme“ mit der Gräfin von Flandern. Vgl. *Hansj. Beitr.* S. 254.

1) R. Köhschke, *Quellenammlung a. a. O.* S. 1: *Pactionem quandam, quam quidem cis Renum commanentes, qui dicuntur Hollandi, nobiscum pepigerunt, omnibus notam volumus haberi.*

2) Vgl. dazu *Hansj. Beitr.* S. 17 ff.

3) So lautet meine Formulierung, *Hansj. Gbl.* 58 (1933) 32. Die jede Verhandlung zwischen Heinrich dem Löwen und einer Unternehmervereinigung schroff ablehnende Stellungnahme von R. Hildebrand a. a. O. S. 352 Anm. 164 und S. 353 f. beruht letzten Endes nur auf der Vorstellung, daß es so etwas nicht gegeben haben darf. Mit der Formulierung von Th. Mayer, *MÖIG.* 43 (1929), 279: „Ich meine, man tut keinem der beiden Faktoren, dem Landesfürstentum und dem Bürgertum unrecht, wenn man auch die Leistung des anderen voll anerkennt“, kann ich mich durchaus einverstanden erklären; sie entspricht dem von mir von Anfang an angenommenen Standpunkt. Vgl. oben S. 409–411. Die Differenz zwischen Th. Mayer und mir besteht nur in der Abgrenzung des Umfangs und der äußeren Form des beiderseitigen Einsizes.

Bund schloß, daß er diese unverbrauchten Kräfte unternehmender Wirtschaftsplanung und Wirtschaftsgestaltung richtig einzuschätzen wußte, sie an den rechten Platz ließ und dann in einem Maße förderte, daß es in der Tat schwer ist, die Frage der Initiative für jede Einzelheit klären zu wollen; das ist der wahre Ruhmestitel seines Anteils an der Erschließung der Ostsee für den Deutschen.¹⁾ Heinrich der Löwe und die führenden, wagenden Schichten des Bürgertums deutscher mittelalterlicher Städte haben in unauflöslicher Verbundenheit die Grundlage zu alledem gelegt, was wir als „Deutsche Hanse“ noch heute als einen der lebensvollsten Tatbestände der Geschichte unseres Volkes empfinden. Auch hier gilt es aber, Ernst zu machen mit dem Wort von der deutschen Ostkolonisation als der „Großtat unseres deutschen Volkes im Mittelalter“ War sie das wirklich, dann gilt es, sie nicht nur aus den Willensimpulsen einzelner Fürsten zu verstehen, indem man sie aus der Planung des in diesem Maße überhaupt noch nicht vorhandenen fürstlichen Obrigkeitsstaates hervorgehen läßt, sondern auch den führenden Schichten innerhalb des damaligen deutschen Volkes gerecht zu werden, die reif waren für die Forderung der Stunde. Für die Gründung Lübeds waren das jene Männer, die als Unternehmerkonsortium die würdigen Partner Heinrichs des Löwen am gemeinsamen Werke wurden.

Gerade beim Sturz Heinrichs des Löwen wurde es offenbar, daß zwischen ihm und der führenden Schicht in Lübed jene gegenseitige Verbundenheit bestand, die sich auf einer Interessengemeinschaft im besten Sinne des Wortes aufbaute. Während Vasallen und Ministerialen abfielen, hielt die Stadt ihm die Treue. Wäre es so, daß Heinrich der Löwe „die neue, vorwärts=

¹⁾ H. H. Jacobs, Heinrich der Löwe (Colemanns kleine Biographien H. 24, 1933) S. 26f. hat das Verhältnis mit folgenden Worten gut umschrieben: „Mit großartigem Blick hat Heinrich der Löwe sich in dieses System, das von den westlichsten Städten seines Stammesgebietes aus auf die östlichen hinübergriß und durch seine Nebenadern auch im Innern Sachsens Leben erwecken mußte, eingeschaltet und hat diese neue innere Einheit des Sachsenstammes machtvoll und bewußt in sich verkörpert. Er hat sie nicht durch seine gesetzlichen Maßnahmen geschaffen, sondern sie entsprang kaufmännischem Planen, aber er hat sie gefördert und genützt.“

drängende Bewegung in die strengen Bahnen seines eigenen staatlichen Wollens“ geleitet hätte¹⁾, dann wäre damals die beste Gelegenheit gewesen, sich von dem lästigen Zwange zu befreien. Man tat es nicht; einmal, weil ein solcher als drückend empfundener Zwang nicht bestand, sodann, weil man in Lübed mit Sorgen in eine Zukunft schaute, wo der starke Arm Heinrichs fehlen würde, wo jeder kleine Machthaber „nur auf das Seine“ sahe und den anderen zu unterdrücken suchte²⁾; kurz: weil man die Bedeutung der politischen Leistung des Herzogs in Lübed vollkommen richtig einzuschätzen wußte. Lübed hat im Zusammenhang mit dem Niedergang der deutschen politischen Macht nach dem Ausscheiden Heinrichs des Löwen dunkle Tage gesehen, hat sich 1201 Dänemark beugen müssen und erst 1227 auf dem Felde von Bornhöved seine Unabhängigkeit endgiltig erkämpft; an seinem Teil hier und in der Folge das politische Erbe Heinrichs selbst aufgreifend.³⁾ Derselbe Heinrich hatte aber einst seine Partner als Unternehmer und als Führer des neuen Gemeinwesens dadurch zu ehren gewußt, daß er ihnen verlieh: „jura civitatis honestissima“

So bedeutsam aber auch das politische Handeln Heinrichs des Löwen für das werdende Lübed war, so will die Entstehung dieser Stadt doch auch noch in einem anderen Zusammenhang gesehen werden: Lübed fügt sich nach Ursprung und Auswirkung organisch und sinnvoll in den weitgespannten Rahmen der altdeutschen Verhältnisse vor und um 1150 und der späteren des weiten ostdeutschen Siedlungsgebietes ein, wenn man es seiner Entstehung nach als kaufmännische Unternehmergründung würdigt.

¹⁾ So R. Hildebrand S. 306. – Die Verfasserin bemerkt nicht, daß erst der Staat des deutschen Ordens zu jener Intensität staatlicher Tätigkeit befähigt und willens war, die sie bei dem grundsätzlich lehnsrechtlich aufgebauten „Staat“ Heinrichs des Löwen vermutet.

²⁾ Abt Arnold vom Lübeder Johanniskloster hat dieser Stimmung vorzüglichen Ausdruck gegeben: Arnold, *Chronica Slavorum*, III, 1.

³⁾ Vgl. meinen Aufsatz: Die Schlacht bei Bornhöved, *Zs. d. Ver. f. Lüb. Gesch. u. Altertumskunde* 24 (1928), neuerdings in umgearbeiteter, gefürzter Form in: *Schicksalskämpfen der Völker*, hg. von v. Cöthenhausen (Leipzig 1937), und P. Kallmerten, *Lübische Bündnispolitik von der Schlacht bei Bornhöved bis zur dänischen Invasion unter Erik Menved (1227–1307)*, Diss. Kiel 1932.